Allgemeines Reglement

der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande

25. Ausgabe – September 2023

INHALT

Seite

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....7

Artikel 1 Internet-Spielplattform und verfügbare Spiele 7

Artikel 2 Anwendbare Reglemente..... 7

Artikel 3 Vertragspartner 9

Artikel 4 Einhaltung der anwendbaren Reglemente 9

Artikel 5 Anwendbare Gesetze und Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung..... 9

2 INTERNET-SPIELPLATTFORM: REGISTRIERUNG UND SPIELERKONTO11

REGISTRIERUNG..... 11

Artikel 6 Teilnahmebedingungen für die auf der Internet-Spielplattform verfügbaren Spiele..... 11

Artikel 7 Registrierungsbedingungen..... 11

Artikel 8 Registrierungsprozess in zwei Phasen 12

Artikel 9 Erste Phase des Registrierungsprozesses 12

Artikel 10 Zweite Phase des Registrierungsprozesses 13

Artikel 11 Eröffnung des Spielerkontos..... 14

Artikel 12 Offizielle Ausweispapiere..... 14

Artikel 13 Daten des Zahlungskontos..... 15

Artikel 14 Aktualisierung, Änderung und Überprüfung der Personendaten..... 16

Artikel 15 Mitteilungen ZUM SPIELERKONTO und Marketingmitteilungen..... 17

Artikel 16 Schutz der Personendaten 17

Artikel 17 Kundendienst 21

SPIELERKONTO 22

Artikel 18 Allgemeines 22
Artikel 19 Zugriff auf das Spielerkonto 22
Artikel 20 Verlust der Log-in-Daten und unrichtige Eingabe 24
Artikel 21 Status eines Spielerkontos 24
Artikel 22 Status « geprüft » 24
Artikel 23 Status « gesperrt » 25
Artikel 24 Status « in Schliessung » 26
Artikel 25 Status « geschlossen » 27

SCHLIESSUNG UND WIEDERERÖFFNUNG DES SPIELERKONTOS ... 27

Artikel 26 Schliessung des Spielerkontos 27
Artikel 27 Voraussetzungen für die Schliessung eines Spielerkontos 27
Artikel 28 Schliessung durch die Loterie Romande 28
Artikel 29 Überweisung des Saldos des Spielerkontos bei Schliessung eines Spielerkontos 30
Artikel 30 Überweisung des Saldos des Spielerkontos bei Schliessung des provisorischen Spielerkontos (ehemaliger Status « nicht geprüft ») 31

ELEKTRONISCHES PORTEFEUILLE 32

Artikel 31 Allgemeines 32
Artikel 32 Einzahlungsarten 32
Artikel 33 Pre-pay-Tickets loro.ch 33
Artikel 34 Minimale und maximale Einzahlungsbeträge 33

3 TEILNAHME AN DEN SPIELEN 34

TEILNAHME AN DEN SPIELEN VON DER INTERNET-SPIELPLATTFORM AUS 34

Artikel 35 Allgemeines 34
Artikel 36 Abonnementsabschluss 34
Artikel 37 Belastung der Einsätze 36
Artikel 38 Internet-Quittungen 37

GEWINNAUSZAHLUNG UND RÜCKERSTATTUNG DER EINSATZGUTHABEN 38

Artikel 39 Allgemeines 38
Artikel 40 Modalitäten der Gewinnauszahlung 38
Artikel 41 Verrechnungssteuerbescheinigung 39

4 MASSNAHMEN FÜR VERANTWORTUNGSBEWUSSTES SPIEL 40

VERLUSTLIMITE(N) 40

Artikel 42 Allgemeines 40
Artikel 43 Fakultative Verlustlimite(n) 41
Artikel 44 Obligatorische Verlustlimite(n) 42
Artikel 45 Überprüfung der Verlustlimite(n) 44
Artikel 46 Änderung oder Annullierung der Verlustlimite(n) 45
Artikel 47 Zugangsbeschränkungen 45

LIMITE(N) FÜR DIE EINZAHLUNG AUF DAS PORTEFEUILLE 47

Artikel 48 47

FRÜHERKENNUNG (ANALYSE DER SPIELPRAXIS DES TEILNEHMERS) 47

Artikel 49 Allgemeines 47
Artikel 50 Playscan-Tool 48
Artikel 51 Selbstbeurteilungs-Tool 49

VORÜBERGEHENDER SPIELAUSSTIEG 50

Artikel 52 Allgemeines 50
Artikel 53 Änderung oder Annullierung des vorübergehenden Spielausstiegs 51
Artikel 54 Zugangsbeschränkungen zum Spiel 51

SPIELSPERREN 52

Artikel 55 Allgemeines 52
Artikel 56 Gemeinsames Register der Spielsperren 52
Artikel 57 Spielsperre durch die Loterie Romande 53
Artikel 58 Freiwillige Sperre 53
Artikel 59 Aufhebung der Spielsperre 54

INFORMATION ÜBER DIE SPIELTÄTIGKEIT DES TEILNEHMERS 55

Artikel 60 55

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 56

Artikel 61 Massgebende Daten 56
Artikel 62 Verantwortlichkeit des Teilnehmers 56
Artikel 63 Verantwortlichkeit der Loterie Romande 57
Artikel 64 Täuschung – Betrug 59

6 INKRAFTTRETEN UND GELTENDE SPRACHE61
Artikel 65 Änderung des Reglements 61
Artikel 66 Anwendbares Recht und Gerichtsstand 61
Artikel 67 Inkrafttreten 61
Artikel 68 Geltende Sprache 62

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 INTERNET-SPIELPLATTFORM UND VERFÜGBARE SPIELE

1.1 Die Internet-Spielplattform der Loterie Romande (nachstehend: die Internet-Spielplattform) wird ausschliesslich von der Société de la Loterie de la Suisse Romande (nachstehend: « Loterie Romande ») auf den Territorien der sechs Westschweizer Kantone (Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura) aufgrund der ihr gewährten offiziellen Bewilligungen betrieben.

1.2 Die Teilnehmer haben Zugang zur Internet-Spielplattform über die Website unter der Adresse www.loro.ch oder über eine Applikation der Loterie Romande, die auf mobilen Geräten zur Verfügung steht (nachstehend: Applikation LoRo, Applikation LoRo Online usw.).

1.3 Die Loterie Romande bietet die Möglichkeit, über diese Internet-Spielplattform an Lotteriespielen mit nachgängigen Ziehungen, an Lotterie-Vorausziehungsspielen mit virtuellen Losen und an Sportwetten und Pferdewetten teilzunehmen.

1.4 Die Loterie Romande kann die Teilnahme über ihre Applikationen auf gewisse der über die Internet-Spielplattform verfügbaren Spiele und Funktionalitäten beschränken.

ARTIKEL 2 ANWENDBARE REGLEMENTE

2.1 Die Teilnahme über die Internet-Spielplattform an den Lotteriespielen (mit nachgängigen Ziehungen und/oder Vorausziehung) und/oder Sportwetten und/oder Pferdewetten (nachstehend : auf der Internet-Spielplattform verfügbare Spiele) wird durch das vorliegende Reglement geregelt, das die für diese Teilnahme anwendbaren allgemeinen Bedingungen definiert, ohne Rücksicht darauf, um welches Spiel es sich handelt, sowie durch das

oder die für das betreffende Spiel geltende(n) spezifische(n) Reglement(e) (nachstehend: spezifische(n) Reglement(e)).

2.2 Die für die über die Internet-Spielplattform zugänglichen Lotteriespiele mit nachgängigen Ziehungen und/oder Sportwetten und/oder Pferdewetten geltenden spezifischen Reglemente enthalten ein spezifisches Kapitel, das die speziell für jedes dieser Spiele geltenden Bedingungen der Teilnahme über die Internet-Spielplattform der Loterie Romande definiert.

2.3 Die für Lotterie-Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen geltenden spezifischen Reglemente betreffen ausschliesslich die über die Internet-Spielplattform zugänglichen virtuellen Lose und sind ganz diesen gewidmet. Es handelt sich um das allgemeine Reglement für virtuelle Vorausziehungslose, das für alle virtuellen Vorausziehungslose gilt, und um die besonderen Reglemente, die einzig auf das betreffende virtuelle Los anwendbar sind.

2.4 Die Teilnahme an den Promotionsangeboten, die mit den auf der Internet-Spielplattform verfügbaren Spielen und/oder mit der Registrierung auf der Online-Plattform verbunden sind, wird ebenfalls durch das vorliegende Reglement, gegebenenfalls das oder die für das betreffende Spiel geltende(n) spezifische(n) Reglement(e) sowie die Teilnahmebedingungen, die für das von der Loterie Romande organisierte Promotionsangebot gelten, geregelt.

2.5 Bei Widersprüchen zwischen einem der oben erwähnten Reglemente oder den oben erwähnten Teilnahmebedingungen und dem vorliegenden Reglement hat dieses Letztere den Vorrang.

2.6 Die Loterie Romande gibt das vorliegende Reglement heraus und ist befugt, es abzuändern, wobei die Zustimmung der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde vorbehalten ist.

2.7 Das vorliegende Reglement samt seinen etwaigen Anhängen oder Zusätzen, die bei Lotterie-Vorausziehungsspielen mit virtuellen Losen anwendbaren spezifischen Reglemente, die bei Lotteriespielen

mit nachgängigen Ziehungen, Sportwetten und Pferdewetten, die über die Internet-Spielplattform angeboten werden, anwendbaren spezifischen Reglemente sowie die Teilnahmebedingungen, die bei den auf der Internet-Spielplattform organisierten Promotionsangeboten anwendbar sind, stehen auf der Website der Loterie Romande (www.loro.ch) zur Einsichtnahme zur Verfügung oder können am Hauptsitz der Loterie Romande (Postfach 1013, 1001 Lausanne) angefordert werden.

ARTIKEL 3 VERTRAGSPARTNER

Die Loterie Romande ist der einzige Vertragspartner der Teilnehmer, die sich registrieren lassen und auf der Internet-Spielplattform ein Spielerkonto eröffnen.

ARTIKEL 4 EINHALTUNG DER ANWENDBAREN REGLEMENTE

4.1 Die Teilnahme an einem der auf der Internet-Spielplattform verfügbaren Spiele bedingt die uneingeschränkte und vorbehaltlose Einhaltung des vorliegenden Reglements und des/der auf das betreffende Spiel anwendbaren spezifischen Reglements/Reglemente sowie ihrer etwaigen Anhänge oder Zusätze.

4.2 Die Teilnahme an einem Promotionsangebot bedingt die uneingeschränkte und vorbehaltlose Einhaltung der darauf anwendbaren Teilnahmebedingungen sowie ihres/ihrer etwaigen Anhangs/Anhänge oder Nachtrags/Nachträge.

ARTIKEL 5 ANWENDBARE GESETZE UND BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

5.1 Das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (nachstehend : BGS) sowie die dazugehörigen Verordnungen, namentlich die Verordnung über die Geldspiele vom 7. November 2018 (nachstehend : VGS) und die Verordnung des EJPD über die

Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 7. November 2018 (nachstehend : GwV-EJPD) regeln die Veranstaltung von Geldspielen, insbesondere von Grosslotterien und grossen Sportwetten, auf Schweizer Gebiet. Gewisse Bestimmungen davon, insbesondere diejenigen der VGS und der GwV-EJPD, sind auf die Veranstaltung von online durchgeführten Grosslotterien und grossen Sportwetten direkt anwendbar. Das vorliegende Reglement übernimmt grundsätzlich den Inhalt dieser Bestimmungen und ergänzt sie bei Bedarf. In gewissen Fällen verweist das vorliegende Reglement bloss auf diese Bestimmungen, die dann direkt anwendbar sind.

5.2 In diesem Zusammenhang wird jedoch präzisiert, dass die Loterie Romande gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (nachstehend : GwG) und der GwV-EJPD in den in Artikel 3 bis 6 GwG definierten und in der GwV-EJPD präzisierten Fällen dazu verpflichtet ist, vor der Durchführung gewisser Handlungen, insbesondere der Auszahlung von Gewinnen in einer bestimmten Höhe, vom Teilnehmer den Nachweis seiner Identität und/oder derjenigen des wirtschaftlich Berechtigten zu verlangen und/oder den wirtschaftlichen Hintergrund einer Transaktion und/oder einer Geschäftsbeziehung abzuklären. Die Loterie Romande behält sich zudem vor, das Spielerkonto zu sperren (Art. 23), bis der Teilnehmer die verlangten Unterlagen eingereicht hat.

5.3 Die Loterie Romande ist unter gewissen Umständen auch verpflichtet, die so erhaltenen Informationen und Unterlagen den zuständigen Behörden zu melden.

2 INTERNET-SPIELPLATTFORM: REGISTRIERUNG UND SPIELERKONTO

Registrierung

ARTIKEL 6 TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR DIE AUF DER INTERNET-SPIELPLATTFORM VERFÜGBAREN SPIELE

6.1 Die Teilnahme an den auf der Internet-Spielplattform verfügbaren Siele erfordert eine vorgängige Registrierung auf dieser Spielplattform (Art. 1.2) (nachstehend: « Registrierung ») und die Eröffnung eines Spielerkontos (Art. 11).

6.2 Das Spielerkonto des Teilnehmers ist individuell und persönlich (Art. 18) und kann somit nicht auf einen Dritten übertragen werden. So hat nur der Teilnehmer über sein Spielerkonto Zugang zu den auf der Internet-Spielplattform verfügbaren Spielen (Art. 62.1) und er darf den Zugriff keinem Dritten gestatten.

6.3 Wenn der Teilnehmer gleichzeitig mehrere Spielerkonten eröffnet oder zu eröffnen versucht oder wenn er den Zugriff auf sein Spielerkonto Dritten erlaubt, kann die Loterie Romande gegenüber dem Teilnehmer oder Dritten alle zweckdienlichen Massnahmen ergreifen. Zu diesen Massnahmen gehören unter anderem die Schliessung des Spielerkontos (Art. 28.4) und/oder die Verweigerung der Teilnahme am Spiel (Art. 7.4).

ARTIKEL 7 REGISTRIERUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Die Registrierung steht nur:

- über 18-jährigen natürlichen Personen offen;
- die nicht in Anwendung von Artikel 80 BGS (Art. 55 bis 59) von den Spielen gesperrt sind;

- deren Teilnahme am Spiel nicht in Anwendung von Artikel 66 BGS verweigert wird (Art. 7.4); und
- die ihren Wohnsitz (oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt) (Art. 7.2) in einem der sechs Westschweizer Kantone (Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura) haben.

7.2 Ihr Wohnsitz befindet sich an dem Ort, wo sich der Teilnehmer mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (gemäss Art. 23 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches). Der gewöhnliche Aufenthalt befindet sich an dem Ort, wo der Teilnehmer während längerer Zeit lebt (siehe Art. 20 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht).

7.3 Ein Teilnehmer kann auf der Internet-Spielplattform nur ein einziges Spielerkonto eröffnen. Dementsprechend können die persönliche E-Mail-Adresse (Art. 9.1) und die persönliche Mobiltelefonnummer (Art. 9.3) des Teilnehmers nur mit ein und demselben Spielerkonto verbunden werden.

7.4 In Anwendung von Artikel 66 BGS kann die Loterie Romande Personen ohne Angabe von Gründen die Spielteilnahme verweigern.

ARTIKEL 8 REGISTRIERUNGSPROZESS IN ZWEI PHASEN

8.1 Der Registrierungsprozess eines Spielerkontos weist mehrere Phasen auf.

8.2 Die Loterie Romande behält sich das Recht vor, den Registrierungsprozess zu unterbrechen, wenn er nicht innert einer bestimmten Frist abgeschlossen wird oder wenn die Registrierungsbedingungen nicht mehr erfüllt sind (Art. 7).

ARTIKEL 9 ERSTE PHASE DES REGISTRIERUNGSPROZESSES

9.1 Zunächst gibt der Teilnehmer eine persönliche E-Mail-Adresse (Benutzername) an, wählt sein persönliches Passwort und bestätigt

durch Markieren des entsprechenden Kästchens, dass er das vorliegende Reglement und die spezifischen Reglemente gelesen hat.

9.2 Anschliessend wird der Teilnehmer aufgefordert, seine persönliche E-Mail-Adresse zu validieren.

9.3 Sobald der Teilnehmer seine persönliche E-Mail-Adresse validiert hat, wird ein Spielerkonto registriert. Der Teilnehmer kann sich nun in dieses Konto einloggen, um seine Registrierung fortzusetzen, nachdem er seine persönliche Mobiltelefonnummer angegeben hat. Der Teilnehmer kann aufgefordert werden, seine persönliche Mobiltelefonnummer zu validieren.

ARTIKEL 10ZWEITE PHASE DES REGISTRIERUNGSPROZESSES

10.1 Der Teilnehmer wird aufgefordert, einen auf seinen Namen lautenden amtlichen Ausweis (Art. 12) nach den auf der Internet-Spielplattform angegebenen Modalitäten zu scannen (Vorder- und Rückseite). Ein elektronisches Tool prüft den gescannten amtlichen Ausweis und registriert die Daten des Teilnehmers (Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität) in seinem Spielerkonto.

10.2 Unter gewissen Umständen kann der Teilnehmer aufgefordert werden, seinen amtlichen Ausweis auf andere Art zuzustellen, indem er den Anweisungen der Loterie Romande folgt (Art. 12.4).

10.3 Bei der Validierung seiner Registrierung bestätigt der Teilnehmer, dass er volljährig ist. Er prüft und bestätigt, dass die in seinem Spielerkonto registrierten Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität) richtig sind und mit denjenigen auf seinem amtlichen Ausweis übereinstimmen.

10.4 Anschliessend muss der Teilnehmer die Adresse seines Wohnorts (oder gewöhnlichen Aufenthalts) auswählen (Art. 7.2). Diese Adresse wird von einer Datenbank bestätigt. Unter gewissen Umständen kann der Teilnehmer aufgefordert werden, der Loterie

Romande eine Wohnsitzbestätigung nach den Anweisungen der Loterie Romande zuzustellen (zum Beispiel: weniger als 4 Monate alte Rechnung für Strom, Festnetztelefon oder Internet).

10.5 Wird das vorliegende Reglement während der zweiten Registrierungsphase geändert, wird der Teilnehmer aufgefordert, durch Markieren des entsprechenden Kästchens zu bestätigen, dass er die neue Ausgabe des vorliegenden Reglements gelesen hat und akzeptiert.

10.6 Abschliessend fragt die Loterie Romande das gemeinsame Register der Spielsperren ab (Art. 56).

ARTIKEL 11 ERÖFFNUNG DES SPIELERKONTOS

11.1 Entsprechen die vom Teilnehmer im Laufe des Registrierungsprozesses registrierten Personendaten den Bedingungen von Artikel 7 des vorliegenden Reglements, wird auf der Internet-Spielplattform ein auf den Namen des Teilnehmers lautendes Spielerkonto eröffnet. Dieses Konto hat den Spielerkonto-Status « geprüft » (Art. 22).

11.2 Erfüllen diese Daten die Bedingungen von Artikel 7 des vorliegenden Reglements nicht, so wird der Registrierungsprozess unterbrochen und das Konto nicht eröffnet. Der Spieler wird aufgefordert, sich mit dem Kundendienst in Verbindung zu setzen (Art. 17).

ARTIKEL 12 OFFIZIELLE AUSWEISPAPIERE

12.1 In Anwendung des BGS muss die Loterie Romande die Identität des Teilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum) und seine Wohnsitz- oder Aufenthaltsadresse überprüfen.

12.2 Der Teilnehmer hat der Loterie Romande eine Kopie der Vorder- und der Rückseite eines gültigen amtlichen Ausweises in lateinischer Schrift mit Foto zuzustellen (Pass, Identitätskarte,

schweizerischer Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung (Ausweis C oder Ausweis B), vom EDA ausgestellte Legitimationskarte oder ausnahmsweise einen anderen Ausweis), der mindestens den Namen und Vornamen und das Geburtsdatum des Teilnehmers enthält. Diese Zustellformalität muss nach den Modalitäten, die in Artikel 10.1 und 10.2 angegeben sind, erfüllt werden.

12.3 Verlangt die Loterie Romande vom Teilnehmer die Zustellung des amtlichen Ausweises per E-Mail oder Post, so hat der Teilnehmer auf der (Foto-)Kopie seines Ausweises seine E-Mail-Adresse (Benutzername – Art. 9.1) sowie seine Mobiltelefonnummer (Art. 9.3) anzugeben, um jegliche Verwechslung zwischen Teilnehmern auszuschliessen.

12.4 Die beim Registrierungsprozess registrierten Daten (Art. 10) müssen mit denjenigen auf der an die Loterie Romande übermittelten (Foto-)Kopie des amtlichen Ausweises übereinstimmen. Bei Abweichungen zwischen den bei der Registrierung des Teilnehmers registrierten Daten und den Daten auf seinem amtlichen Ausweis behält sich die Loterie Romande die Sperrung des Spielerkontos (Art. 23.1) und anschliessend eventuell seine Schliessung (Art. 28.2) vor. Geringfügige Abweichungen von den beim Registrierungsprozess registrierten Personendaten können Anlass zu einer Korrektur durch die Loterie Romande geben.

12.5 Die Loterie Romande behält sich vor, das Spielerkonto des Teilnehmers jederzeit zu sperren (Art. 23.1), bis die im Spielerkonto registrierten Daten überprüft sind.

ARTIKEL 13 DATEN DES ZAHLUNGSKONTOS

13.1 Ab dem 5. Juni 2023 muss der Teilnehmer in seinem Spielerkonto die IBAN-Nummer eines Bank- oder Postkontos angeben, sobald Einsatzguthaben auf sein Portefeuille überwiesen werden (Art. 31). Dieses Bank- oder Postkonto entspricht dem in Art. 50 Abs. 2 VGS aufgeführten Zahlungskonto.

13.2 Das Bank- oder Postkonto, dessen IBAN-Nummer vom Teilnehmer angegeben wird (nachstehend: das Zahlungskonto) muss auf den Namen des Teilnehmers lauten und einem in der Schweiz niedergelassenen Etablissement zugeordnet sein.

ARTIKEL 14 AKTUALISIERUNG, ÄNDERUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER PERSONENDATEN

14.1 Der Teilnehmer verpflichtet sich, die in seinem Spielerkonto aufgeführten Personendaten zu aktualisieren, damit sie jederzeit zutreffend, aktuell und komplett bleiben. Insbesondere hat der Teilnehmer unverzüglich die Daten zu seinem Wohnsitz (oder seinem gewöhnlichen Aufenthalt), wenn sie sich geändert haben (Art. 14.2), sowie die Daten seiner persönlichen E-Mail-Adresse zu aktualisieren (Art. 14.5).

14.2 Bei einer Änderung des Wohnsitzes (oder gewöhnlichen Aufenthalts) nimmt der Teilnehmer die notwendigen Korrekturen in seinem Spielerkonto selbst vor.

14.3 Er setzt er sich mit dem Kundendienst in Verbindung, um Änderungen an folgenden Feldern zu veranlassen: Anrede, Name, Vorname und Geburtsdatum. Die Loterie Romande ist berechtigt, vor der Änderung dieser Felder Belege zu verlangen.

14.4 Die Loterie Romande behält sich das Recht vor, zu überprüfen, ob die neuen Personendaten des Teilnehmers richtig sind und den Registrierungsbedingungen entsprechen (Art. 7), und nimmt gegebenenfalls die Schliessung (Art. 28.4) des Spielerkontos vor.

14.5 Der Teilnehmer verpflichtet sich auch, seine E-Mail-Adresse (Benutzername), seine Telefonnummer(n) und seine IBAN-Nummer nach den ihm in seinem Spielerkonto erteilten Anweisungen zu aktualisieren.

14.6 Die Loterie Romande behält sich das Recht vor, eine (Foto-)Kopie eines amtlichen Ausweises (Art. 12.2) zu verlangen, um

sicherzustellen, dass die im Spielerkonto des Teilnehmers aufgeführten Personendaten richtig sind, und dieses Konto zu schliessen, falls der Ausweis nicht innerhalb der gesetzten Frist zugestellt wird (Art. 28.5).

ARTIKEL 15 MITTEILUNGEN ZUM SPIELERKONTO UND MARKETINGMITTEILUNGEN

15.1 Die Loterie Romande stellt dem Teilnehmer alle zweckdienlichen Informationen und insbesondere die Informationen über sein Spielerkonto an die E-Mail-Adresse (die in seinem Spielerkonto registriert ist und die sich gegebenenfalls in der Prüfung befindet) (Art. 7.3, 9, 14.1 und/oder an die (in seinem Spielerkonto registrierte) Adresse seines Wohnsitzes (oder gewöhnlichen Aufenthalts) zu (Art. 7.2, 10.4, 14.1 und 14.2).

15.2 Mit der Zustimmung zu den Bestimmungen und Bedingungen des vorliegenden Reglements bei seiner Registrierung auf der Internet-Spielplattform (Art. 4) akzeptiert der Teilnehmer den Empfang von Marketingmitteilungen, namentlich betreffend Promotionsangebote und von der Loterie Romande durchgeführte Spiele und Wettbewerbe. Der Teilnehmer kann bei seiner Registrierung oder später durch Aktivieren oder Deaktivieren des entsprechenden Kästchens in den Einstellungen seines Spielerkontos darauf verzichten und, falls er darauf verzichtet hat, den Verzicht rückgängig machen.

ARTIKEL 16 SCHUTZ DER PERSONENDATEN

16.1 Die Benutzung der Internet-Spielplattform durch den Teilnehmer bedingt die Bearbeitung gewisser Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, durch die Loterie Romande (nachstehend: die Bearbeitung von Personendaten).

16.2 Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements und gemäss den

folgenden eidgenössischen Gesetzen und Verordnungen (nachstehend: die Gesetze und Verordnungen):

- Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1);
- Verordnung vom 31. August 2022 über den Datenschutz (DSV; SR 235.11);
- Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (BGS; SR 935.51);
- Verordnung vom 7. November 2018 über Geldspiele (VGS; SR 935.511);
- Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0);
- Verordnung vom 11. November 2015 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung, GwV; SR 955.01) ;
- Verordnung des EJPD vom 7. November 2018 über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung EJPD, GwV-EJPD; SR 955.022).

Vorbehalten bleiben die anwendbaren spezifischen Reglemente und übrigen Gesetzgebungen.

16.3 Die Personendaten werden zu folgenden Zwecken bearbeitet :

- zur Verwaltung der vorvertraglichen und vertraglichen Beziehung zum Teilnehmer, namentlich betreffend seine Registrierung auf der Internet-Spielplattform (Art. 6 bis 17), die Verwaltung seines Spielerkontos (Art. 18 bis 34) und seine Teilnahme an den Spielen (Art. 35 bis 41) und den Promotionsangeboten (Art. 2.4) (nachstehend : die Verwaltung des Spielerkontos und der Teilnahme) ;
- zur Verwaltung der Spiele, an denen der Teilnehmer teilnimmt, namentlich in Bezug auf das gute Funktionieren, die Qualität, die Verbesserung und die Förderung der Dienstleistungen und Spiele,

einschliesslich zu statistischen, Marketing- und Individualisierungszwecken (nachstehend: die Verwaltung und Verbesserung der Dienstleistungen);
- zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der Loterie Romande als Veranstalterin von Grossspielen, namentlich betreffend den Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 42 bis 60) sowie die Bekämpfung von Kriminalität und Geldwäscherei (Art. 5).

16.4 Die für die Verwaltung des Spielerkontos und der Teilnahme an den Spielen und den Promotionsangeboten sowie für die Verwaltung und Verbesserung der Dienstleistungen bearbeiteten Personendaten, einschliesslich der Zusammenstellung von Personendaten, sind oder können insbesondere die nachstehenden sein:

- Anrede, Vorname, Name, Geburtsdatum Nationalität, Adresse (Strasse und Nummer, Postleitzahl und Ort), Festnetznummer, Mobiltelefonnummer, elektronische Adresse (E-Mail), IBAN-Nummer ;
- Daten über die Transaktionen und das Spielverhalten des Teilnehmers.

16.5 Der Betrieb der Internet-Spielplattform und gewisse Bearbeitungen von Daten erfordern die Nutzung der Dienstleistungen von Leistungserbringern in der Schweiz und in gewissen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die mit der Loterie Romande in einem Vertragsverhältnis stehen.

16.6 Die zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten betreffend Schutz der Spieler vor exzessivem Geldspiel und Bekämpfung von Kriminalität und Geldwäscherei bearbeiteten Daten, einschliesslich gewisser besonders schützenswerter Daten, sind oder können insbesondere die nachstehenden sein:

- bei der Registrierung des Teilnehmers gesammelte Daten;
- Daten über seine Transaktionen und sein Spielverhalten;
- Daten über seine persönliche, berufliche und finanzielle Situation;
- Daten über seine Spielsperre.

Die Loterie Romande ist unter den in den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Bedingungen verpflichtet, diese Personendaten den zuständigen Behörden zu melden. Im Hinblick auf den Vollzug der Spielsperren werden die gesperrten Teilnehmer mit Angaben zu ihrer Identität sowie zu Art und Grund der Spielsperre in ein Register eingetragen (Art. 55 bis 59).

16.7 Hinsichtlich Schutz der Spieler vor exzessivem Geldspiel umfassen die gesetzlichen Pflichten insbesondere die Erstellung eines Sozialkonzepts, das unter anderem die Früherkennung gefährdeter Spieler (nachstehend: die Früherkennung), die Selbstbeurteilung der Spieler (nachstehend: die Selbstbeurteilung), die Spielbeschränkungen und die Spielmoderation, die Verhängung und die Durchführung von Spielsperren umfasst.

Die Früherkennung erfolgt mithilfe eines Tools (Playscan), das die Analyse der Spielverhalten und die Erkennung gefährdeter Spieler ermöglicht (Art. 49 und 50). Die Selbstbeurteilung wird durch einen Selbstbeurteilungstest gewährleistet, der über das Spielerkonto zugänglich ist und es dem Teilnehmer ermöglicht, seine Spielgewohnheiten zu beurteilen (Art. 51). Die für die Früherkennung bearbeiteten Personendaten sind unter anderem die folgenden:

- Registrierungsdatum des Spielerkontos, Bewegungen des Portefeuilles des Spielerkontos (Art. 31), Höhe und Häufigkeit der Einsätze, Verluste;
- vom Teilnehmer festgesetzte Verlustlimiten (Art. 42 bis 48), einschliesslich Änderungen und Erreichen dieser Limiten ;
- Spielart, Spielzeit nach Tageszeiten, Dauer der Spielsitzungen;
- Daten zu den vorübergehenden Spielausstiegen (Art. 52 bis 54);
- gegebenenfalls Ergebnis der vom Teilnehmer über sein Spielerkonto durchgeführten Selbstbeurteilungstests.

16.8 Hinsichtlich Bekämpfung von Kriminalität und Geldwäscherei umfassen die gesetzlichen Pflichten insbesondere die Erstellung eines Sicherheitskonzepts, zu dem unter anderem ein Kontrollsystem zur Überprüfung und Dokumentation der Transaktionen gehört.

16.9 Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Verpflichtungen, hängiger Verfahren oder der Aufforderung zur Aufbewahrung durch die zuständigen Behörden werden die Personendaten so lange aufbewahrt, wie es die Erfüllung des Zwecks, für den sie gesammelt wurden, erfordert.

16.10 Mit der Zustimmung zu den Bestimmungen und Bedingungen des vorliegenden Reglements bei seiner Registrierung auf der Internet-Spielplattform (Art. 4) akzeptiert der Teilnehmer die Bearbeitung von Personendaten, die sich aus der Benutzung der Spielplattform ergibt, unter anderem zu Marketingzwecken und zur Individualisierung der Dienstleistungen und der angebotenen Spiele. Gegenstand dieser Zustimmung ist auch die Bearbeitung der in Artikel 15.1 vorgesehenen Daten, die für Marketingmitteilungen, namentlich betreffend Promotionsangebote und von der Loterie Romande durchgeführte Spiele und Wettbewerbe, erforderlich sind.

16.11 Die Loterie Romande hat einen unabhängigen Datenschutzberater ernannt, dessen Pflichtenheft vom Gesetz bestimmt wird. Der Datenschutzberater ist Anlaufstelle für die betroffenen Personen und für die Behörden, die in der Schweiz für den Datenschutz zuständig sind. Er hat namentlich die Aufgabe, die Organe und Mitarbeitenden der Loterie Romande in Fragen des Datenschutzes zu schulen und beraten und bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften mitzuwirken.

16.12 Für weitere Informationen über die Bearbeitung seiner Personendaten kann sich der Teilnehmer über folgende E-Mail-Adresse mit der Loterie Romande in Verbindung setzen: protectiondesdonnees@loro.ch.

ARTIKEL 17 KUNDENDIENST

17.1 Die Loterie Romande stellt den Teilnehmern einen Auskunftsdienst zur Verfügung (nachstehend: Kundendienst), um alle Fragen im Zusammenhang mit der Teilnahme an den auf der

Internet-Spielplattform verfügbaren Spielen zu beantworten. Dieser Kundendienst steht nach den Modalitäten, die auf der Internet-Spielplattform angegeben sind, zur Verfügung.

17.2 Die Telefongespräche mit dem Kundendienst können im Hinblick auf die Verbesserung der Qualität des Dienstes aufgenommen werden.

17.3 Die über das Kontaktformular erfassten Daten (zu denen insbesondere die Beschreibung des aufgetretenen Problems und des verwendete Internet-Browsers gehören) werden nur für die Bearbeitung und Weiterverfolgung des Anliegens sowie für die Verbesserung der Qualität der Dienstleistung verwendet.

17.4 Der Kundendienst identifiziert den Teilnehmer anhand der in seinem Spielerkonto gespeicherten Informationen. Eine Identifikation durch ein anderes Mittel bleibt jedoch vorbehalten.

Spielerkonto

ARTIKEL 18 ALLGEMEINES

Am Ende des Registrierungsprozesses (Art. 11) verfügt der Teilnehmer über ein definitives und durch eine einmalige Zahl identifiziertes persönliches Spielerkonto. Die persönliche E-Mail-Adresse des Teilnehmers ist sein Benutzername.

ARTIKEL 19 ZUGRIFF AUF DAS SPIELERKONTO

19.1 Um Zugriff auf sein Spielerkonto zu erhalten, muss sich der Teilnehmer bei der Verbindung mit der Website www.loro.ch oder mit einer Applikation der Loterie Romande mit seiner E-Mail-Adresse und seinem Passwort ausweisen und die beim Log-in geltende Version des vorliegenden Reglements akzeptiert haben.

19.2 Wenn das mobile Gerät, auf das der Teilnehmer eine dies erlaubende Applikation der Loterie Romande heruntergeladen hat, kann der Teilnehmer über diese Applikation auf sein Spielerkonto zugreifen, indem er sich wahlweise mit seinem Fingerabdruck oder durch Gesichtserkennung ausweist (nachstehend: biometrische Erkennungsfunktion(en)). Zu diesem Zweck aktiviert der Teilnehmer die entsprechende biometrische Erkennungsfunktion in seinem Spielerkonto in der Applikation, die er auf das verwendete mobile Gerät heruntergeladen hat, und befolgt im Übrigen die erhaltenen Anweisungen.

19.3 Ist eine biometrische Erkennungsfunktion für den Zugriff auf sein Spielerkonto in einer Applikation aktiviert, so hat der Teilnehmer dennoch weiterhin die Möglichkeit, mithilfe seiner E-Mail-Adresse und seines Passworts darauf zuzugreifen. Der Teilnehmer kann die im Spielerkonto in der Applikation aktivierte(n) biometrische(n) Erkennungsfunktion(en) jederzeit deaktivieren ; diese Deaktivierung ist nur über die Applikation des mobilen Geräts möglich, auf dem die Funktion aktiviert wurde.

19.4 Bei gewissen mobilen Geräten kann mehreren Personen erlaubt werden, ihren Zugriff durch biometrische Erkennung zu entsperren. Solange diese Funktion aktiviert ist, muss der Teilnehmer sicherstellen, dass nur seine eigenen biometrischen Daten auf seinem mobilen Gerät gespeichert sind und dass er die einzige Person ist, die auf sein Spielerkonto zugreifen kann.

19.5 Ändert der Spieler auf der Internet-Spielplattform das Passwort für den Zugriff auf sein Konto, so werden alle biometrischen Erkennungsfunktionen für den Zugriff auf sein Spielerkonto automatisch deaktiviert ; sie können gegebenenfalls in der betreffenden Applikation reaktiviert werden.

19.6 Die Loterie Romande behält sich das Recht vor, die biometrischen Erkennungsfunktionen jederzeit und ohne Vorankündigung definitiv oder vorübergehend zu deaktivieren.

19.7 Sobald er identifiziert ist, hat der Teilnehmer Zugang zu den verschiedenen Rubriken seines Spielerkontos.

ARTIKEL 20 VERLUST DER LOG-IN-DATEN UND UNRICHTIGE EINGABE

20.1 Bei Verlust seiner persönlichen E-Mail-Adresse hat sich der Teilnehmer mit dem Kundendienst in Verbindung zu setzen (Art. 17) und ihm die verlangten Informationen zuzustellen.

20.2 Bei Verlust seines Passworts kann der Teilnehmer die Erneuerung seines Passworts beantragen, indem er die ihm auf der Website www.loro.ch gegebenen Anweisungen befolgt.

20.3 Nach fünf aufeinanderfolgenden Versuchen, sich mit einem unrichtigen Passwort in ein Spielerkonto einzuloggen, sperrt die Loterie Romande den Zugriff auf das Spielerkonto. In diesem Fall muss der Teilnehmer sein Passwort erneuern (Art. 20.2).

ARTIKEL 21 STATUS EINES SPIELERKONTOS

Das Spielerkonto des Teilnehmers kann nachstehenden Status haben : « geprüft » (Art. 22) , « gesperrt » (Art. 23), « in Schliessung » (Art. 24) und « geschlossen » (Art. 25).

ARTIKEL 22 STATUS « GEPRÜFT »

22.1 Ein Konto hat den Status « geprüft », wenn sein Rechtsinhaber nach der in den Artikeln 8 bis 11 des vorliegenden Reglements vorgesehenen Prozedur gültig identifiziert wurde.

22.2 Ein « geprüftes » Spielerkonto ist keiner Einschränkung unterworfen. Der Teilnehmer, der Rechtsinhaber eines solchen Kontos ist, kann namentlich:

- Einzahlungen (Art. 31 bis 34) auf sein Portefeuille vornehmen;

- an den auf der Internet-Spielplattform verfügbaren Spielen teilnehmen;
- jederzeit die vollständige oder teilweise Überweisung des Saldos seines Portefeuilles (Kleingewinne – Art. 40.2 – und/oder Einsatzguthaben) auf sein Zahlungskonto verlangen, unter Ausschluss der Gratisspielguthaben (oder Bonus) im Sinne von Art. 75 Abs. 2 BGS (nachstehend: Gratisspielguthaben);
- die Auszahlung seiner etwaigen Gewinne gemäss den in Artikel 40 des vorliegenden Reglements beschriebenen Modalitäten veranlassen;
- jederzeit die Schliessung seines Spielerkontos gemäss der in Artikel 26 des vorliegenden Reglements beschriebenen Prozedur verlangen;
- sich gemäss Kapitel 4 des vorliegenden Reglements über « Massnahmen für verantwortungsbewusstes Spiel » Verlustlimiten auferlegen, einen vorübergehenden Spielausstieg vornehmen oder eine freiwillige Spielsperre beantragen.

ARTIKEL 23 STATUS « GESPERRT »

23.1 Ein Konto hat den Status « gesperrt », wenn es die Loterie Romande gemäss dem vorliegenden Reglement gesperrt hat. Die Loterie Romande behält sich auch das Recht vor, ein Spielerkonto vor seiner Schliessung gemäss Artikel 28 des vorliegenden Reglements zu sperren.

23.2 Ist das Spielerkonto des Teilnehmers « gesperrt », hat er keinen Zugang mehr zu seinem Spielerkonto.

23.3 Die kontinuierlichen Internet-Quittungen (Mehrfachziehungen), deren Gesamteinsatzbetrag bezahlt wurde, die nach dieser Sperrung erhaltenen Quick-Tips-RePLAY-Internet-Quittungen sowie die Internet-Quittungen von Wetten, deren Auszahlungsfreigabe nach dieser Sperrung erfolgte, nehmen gegebenenfalls weiterhin teil. Die Gewinnanzeiger des eventuell vor der Sperrung des Spielerkontos gekauften virtuellen

Vorausziehungsloses werden gegebenenfalls automatisch aufgedeckt.

23.4 Sobald das Spielerkonto gesperrt ist, misslingt die Platzierung der laufenden Abonnemente; sie werden aufgehoben oder neu platziert, wenn das Konto zu den Bedingungen von Artikel 36.4 und folgenden entsperrt wird.

23.5 Die Marketingmitteilungen (Art. 15.1) werden dem Teilnehmer nicht mehr zugestellt.

ARTIKEL 24 STATUS « IN SCHLIESSUNG »

24.1 Ein Konto hat vor seiner Schliessung und nach der Einleitung dieser Schliessung durch den Teilnehmer oder die Loterie Romande gemäss dem vorliegenden Reglement (Art. 26) den Status « in Schliessung ».

24.2 Befindet sich das Spielerkonto des Teilnehmers « in Schliessung », hat er keinen Zugriff mehr auf sein Konto.

24.3 Die kontinuierlichen Internet-Quittungen (Mehrfachziehungen), deren Gesamteinsatzbetrag bezahlt wurde, die nach Beginn der Kontoschliessungsprozedur erhaltenen Quick-Tips-RePLAY-Internet-Quittungen sowie die Internet-Quittungen von Wetten, deren Auszahlungsfreigabe nach Beginn der Kontoschliessungsprozedur erfolgte, nehmen gegebenenfalls weiterhin teil. Die Gewinnanzeiger des eventuell vor Beginn der Spielerkontoschliessungsprozedur gekauften virtuellen Vorausziehungsloses werden gegebenenfalls automatisch aufgedeckt.

24.4 Die laufenden Abonnemente werden aufgehoben, sobald das Konto im Status « in Schliessung » ist (Art. 36.6). Sie werden nicht mehr reaktiviert, wenn das Spielerkonto nicht definitiv geschlossen wird.

ARTIKEL 25 STATUS « GESCHLOSSEN »

25.1 Ein Spielerkonto hat den Status « geschlossen », wenn der Teilnehmer oder die Loterie Romande gemäss den unten stehenden Artikeln 26 oder 28 seine Schliessung vorgenommen hat und wenn die Schliessungsprozedur abgeschlossen ist.

25.2 Bei der Schliessung des Kontos werden die laufenden Abonnemente aufgehoben, gegebenenfalls sobald das Konto im Status « in Schliessung » ist (Art. 36.6).

Schliessung und Wiedereröffnung des Spielerkontos

ARTIKEL 26 SCHLIESSUNG DES SPIELERKONTOS

26.1 Der Teilnehmer kann jederzeit die Prozedur zur Schliessung seines Spielerkontos im Status « geprüft » einleiten.

26.2 Die Loterie Romande kann jederzeit die Schliessung eines Spielerkontos im Status « geprüft » oder im Status « gesperrt » gemäss Artikel 28 einleiten.

26.3 Die Schliessung des Spielerkontos erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt geht das Spielerkonto vom Status « geprüft » oder « gesperrt » zum Status « in Schliessung » über.

26.4 Sind die Voraussetzungen für die Schliessung des Spielerkontos erfüllt (Art. 27), geht das Spielerkonto im zweiten Schritt vom Status « in Schliessung » zum Status « geschlossen » über.

ARTIKEL 27 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE SCHLIESSUNG EINES SPIELERKONTOS

27.1 Ein Spielerkonto im Status « in Schliessung » wird definitiv geschlossen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Alle etwaigen Abonnemente des Teilnehmers wurden aufgehoben (es wird daran erinnert, dass alle etwaigen Abonnemente des Teilnehmers aufgehoben werden, sobald das Spielerkonto in den Status « in Schliessung » übergeht (Art. 24.4));
- alle Ziehungen und Ereignisse, an denen die Internet-Quittungen des Rechtsinhabers des Spielerkontos teilnehmen, einschliesslich denen von kontinuierlichen Internet-Quittungen und Quick-Tips-RePLAY-Internet-Quittungen, sind abgeschlossen;
- die Gewinnanzeiger des möglicherweise gekauften virtuellen Vorausziehungsloses sind ganz aufgedeckt worden (es wird daran erinnert, dass die Gewinnanzeiger des virtuellen Vorausziehungsloses automatisch vollständig aufgedeckt werden, sobald das Spielerkonto in den Status « in Schliessung » übergeht (Art. 24.3));
- das Portefeuille des Teilnehmers weist einen Saldo von CHF 0.- auf (siehe Modalitäten für die Überweisung des Saldos der in Schliessung befindlichen Konten – Art. 29).

27.2 Der Spieler wird via elektronische Mitteilung über die Änderung des Status seines Spielerkontos informiert.

ARTIKEL 28 SCHLIESSUNG DURCH DIE LOTERIE ROMANDE

28.1 Die Loterie Romande kann ein Spielerkonto ohne Vorankündigung schliessen, wenn sein Rechtsinhaber seine Personendaten bei der Registrierung falsch angegeben hat.

28.2 Die Loterie Romande kann ein Spielerkonto ohne Vorankündigung schliessen, wenn die bei der Registrierung des Teilnehmers registrierten Personendaten von den Daten auf seinem amtlichen Ausweis abweichen.

28.3 Die Loterie Romande kann ein Spielerkonto ohne Vorankündigung schliessen, wenn die von seinem Rechtsinhaber nach der Registrierung (Art. 14) geänderten Personendaten nicht mehr den Registrierungsbedingungen entsprechen (Art. 7).

28.4 Die Loterie Romande kann ein Spielerkonto ohne Vorankündigung schliessen, wenn sie nach der Registrierung feststellt, dass die Registrierungsbedingungen (Art. 7) nicht mehr erfüllt sind, oder bezweifelt, dass die Registrierungsbedingungen erfüllt sind, oder innerhalb der von der Loterie Romande gesetzten Frist nicht überprüfen konnte, ob die Registrierungsbedingungen immer noch erfüllt sind.

28.5 Die Loterie Romande kann ein Spielerkonto innerhalb der gesetzten Frist schliessen, wenn der Teilnehmer die von der Loterie Romande verlangten Unterlagen nicht innerhalb dieser Frist zustellt (Art. 14.6 und Art. 49.4).

28.6 Die Loterie Romande kann ein Spielerkonto bei Täuschung oder Betrug oder Täuschungs- oder Betrugsversuch durch den Rechtsinhaber des Spielerkontos oder bei anderweitiger Störung des Spielablaufs durch den Rechtsinhaber des Spielerkontos ohne Vorankündigung schliessen.

28.7 Die Loterie Romande schliesst das Spielerkonto eines Teilnehmers, der gemäss Artikel 56.2, 57.2 und 58 von den Spielen ausgeschlossen ist oder dessen Teilnahme am Spiel verweigert wird, ohne Vorankündigung (Art. 7.4).

28.8 Die Loterie Romande schliesst inaktive Konten ohne Vorankündigung. Unter inaktiven Konten sind Konten, die seit über 2 (zwei) Jahren keine Verbindung oder keine Transaktion über das Spielerkonto der Internet-Spielplattform verzeichnet haben, sowie seit über 2 (zwei) Jahren gesperrte Konten (Art. 23) zu verstehen.

28.9 Bei der Meldung des Todes des Rechtsinhabers eines Spielerkontos sperrt die Loterie Romande dieses Konto (Art. 23.1). Wenn das Portefeuille (Art. 31) einen Saldo von CHF 0.- ausweist, wird das Konto geschlossen. Wenn das Portefeuille einen Haben-Saldo ausweist und/oder sich ein (mehrere) Gewinn(e) in Wartestellung für die Zahlung befindet (befinden) (Art. 40.6), wird (werden) diese(r) Betrag (Beträge) auf ein Zahlungskonto überwiesen, das auf den

Namen des Inhabers des Spielerkontos lautet, oder bei Fehlen eines solchen Kontos auf das von den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Spielers bezeichnete Zahlungskonto. Äussern sich die Rechtsnachfolger des verstorbenen Spielers nicht innert zwei Jahren nach dem Tod, erlischt der Anspruch auf Rückerstattung und der (die) oben genannte(n) Betrag (Beträge) wird (werden) gemäss Artikel 51 Abs. 3 VGS zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt, wenn es der Loterie Romande in dieser Zeit trotz einem zumutbaren und in Bezug auf den betreffenden Betrag verhältnismässigen Aufwand nicht gelingt, von den Rechtsnachfolgern entsprechende Anweisungen zu erhalten.

ARTIKEL 29 ÜBERWEISUNG DES SALDOS DES SPIELERKONTOS BEI SCHLIESSUNG EINES SPIELERKONTOS

29.1 Wenn das Portefeuille (Art. 31) unter Vorbehalt von Artikel 29.2 bei der Schliessung des Spielerkontos (Art. 26) einen Haben-Saldo ausweist und/oder sich ein (mehrere) Gewinn(e) in Wartestellung für die Zahlung befindet (befinden) (Art. 40.6), wird (werden) diese(r) Betrag (Beträge) automatisch auf das Zahlungskonto überwiesen, dessen IBAN-Nummer in den Einstellungen seines Spielerkontos angegeben wurde. Hat der Teilnehmer das Feld betreffend seine IBAN-Nummer nicht ausgefüllt oder macht er keine gültigen Kontoangaben, so überweist die Loterie Romande diese(n) Betrag/Beträge automatisch auf ein Sonderkonto der Loterie Romande und hält ihn/sie während 2 (zwei) Jahren seit der Schliessung seines Kontos zur Verfügung des Teilnehmers. Fordert der Teilnehmer diese(n) Betrag/Beträge nicht binnen dieser Frist ein, so wird/werden er/sie zu gemeinnützigen Zwecken überwiesen.

29.2 Wird das Spielerkonto gemäss Artikel 28.1 oder 28.6 des vorliegenden Reglements geschlossen, wird (werden) der allfällige Haben-Saldo des Portefeuilles (Art. 31) und/oder der (die) allfällige(n) Gewinn(e) in Wartestellung für die Zahlung (Art. 40.6) als Konventionalstrafe eingezogen und für gemeinnützige Zwecke verwendet. Die Loterie Romande prüft jede Anfechtung.

ARTIKEL 30 ÜBERWEISUNG DES SALDOS DES SPIELERKONTOS BEI SCHLIESSUNG DES PROVISORISCHEN SPIELERKONTOS (EHEMALIGER STATUS « NICHT GEPRÜFT »)

30.1 Unter Vorbehalt der Artikel 30.2 und 30.3 kann dem Teilnehmer, wenn vor dem 5. Juni 2023 ein provisorisches Spielerkonto (im Sinne von Art. 52 VGS) eröffnet wurde, der Saldo seines Portefeuilles (Art. 31) und/oder ein (mehrere) Gewinn(e) in Wartestellung für die Zahlung (Art. 40.6) auf sein Zahlungskonto überwiesen werden, sofern er einen in Artikel 12.2 erwähnten amtlichen Ausweis und eine Wohnsitzbestätigung (zum Beispiel : weniger als 4 Monate alte Rechnung für Strom, Festnetztelefon oder Internet) innerhalb der Frist von Artikel 30.3. nach den Anweisungen der Loterie Romande zustellt.

30.2 War der Teilnehmer im Zeitpunkt seiner Registrierung nicht volljährig oder hatte er seinen Wohnsitz (oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt) nicht in der Schweiz oder war er von den Spielen gesperrt (Art. 55), hat er gemäss Art. 52 Abs. 4 VGS keinen Anspruch auf einen Gewinn. Auf sein Spielerkonto können somit nur Einsatzguthaben überwiesen werden, die er seinem Portefeuille gutgeschrieben hat (Art. 31).

30.3 Wenn der Teilnehmer die in Artikel 30.1 des vorliegenden Reglements erwähnten Elemente nicht binnen 2 (zwei) Jahren seit der Schliessung seines provisorischen Kontos mitteilt, werden der Saldo des Portefeuilles (Art. 31) sowie der/die etwaige(n) Gewinn(e) in Wartestellung für die Zahlung (Art. 40.6) zu gemeinnützigen Zwecken überwiesen.

Elektronisches Portefeuille

ARTIKEL 31 ALLGEMEINES

31.1 In seinem Spielerkonto verfügt jeder Teilnehmer über ein persönliches elektronisches Portefeuille (nachstehend: Portefeuille), auf das er Beträge überweisen kann, die ausschliesslich für die Zahlung der zukünftigen Einsätze bestimmt sind, die vom Teilnehmer bei den auf der Internet-Spielplattform verfügbaren Spielen geleistet werden. Die so auf das Portefeuille eingezahlten Beträge werden als « Einsatzguthaben » bezeichnet.

31.2 Die Einsatzguthaben sind persönlich und nicht abtretbar.

31.3 Unter Vorbehalt von Artikel 34.3 werden die Kleingewinne (Art. 40.2) direkt auf das Portefeuille überwiesen.

ARTIKEL 32 EINZAHLUNGSARTEN

32.1 Um sein Portefeuille zu versorgen, verfügt der Teilnehmer über die verschiedenen Online-Einzahlungsarten, die in seinem Spielerkonto angegeben sind.

32.2 Der Teilnehmer kann sein Portefeuille über die Internet-Spielplattform mit Vorauszahlungskarten (nachstehend : Pre-pay-Tickets loro.ch) aufladen ; diese sind erhältlich in den Verkaufsstellen der Loterie Romande, die über diese Option verfügen.

32.3 Die Loterie Romande ist nicht verantwortlich für die termingerechte Ausführung des Überweisungsauftrags des Teilnehmers. Dieser hat selbst sicherzustellen, dass sein Auftrag korrekt ausgeführt wurde, indem er prüft, ob die entsprechenden Einsatzgutschriften tatsächlich seinem Portefeuille (Art. 31) gutgeschrieben wurden.

ARTIKEL 33 PRE-PAY-TICKETS LORO.CH

33.1 Die Pre-pay-Tickets loro.ch sind in folgenden Beträgen erhältlich : CHF 20.-, CHF 50.-, CHF 100.- oder CHF 200.-. Von Ihrer Ausgabe an beträgt ihre Gültigkeitsdauer ein Jahr. Das Verfallsdatum ist auf dem Pre-pay-Ticket loro.ch aufgedruckt.

33.2 Der auf dem Pre-pay-Ticket loro.ch angegebene Betrag ist dem Portefeuille in einem Mal gutzuschreiben; er kann nicht aufgesplittet werden.

ARTIKEL 34 MINIMALE UND MAXIMALE EINZAHLUNGSBETRÄGE

34.1 Der Mindestbetrag jeder Einzahlung des Teilnehmers auf sein Portefeuille ist auf der Internet-Spielplattform angegeben.

34.2 Unter Vorbehalt der Artikel 34.3 und 48 des vorliegenden Reglements beträgt der Höchstbetrag jeder Einzahlung des Teilnehmers auf sein Portefeuille CHF 10'000.- pro Periode von 30 Tagen, ohne Rücksicht darauf, welche Art der Einzahlung gewählt wurde.

34.3 Der Haben-Saldo des Portefeuilles darf die Gesamtsumme von CHF 10'000.- einschliesslich der direkt auf das Portefeuille überwiesenen Kleingewinne (Art. 40.2) keinesfalls übersteigen.

3 TEILNAHME AN DEN SPIELEN

Teilnahme an den Spielen von der Internet-Spielplattform aus

ARTIKEL 35 ALLGEMEINES

35.1 Jeder Teilnehmer, der Rechtsinhaber eines Spielerkontos ist, dessen Status nicht « gesperrt », « in Schliessung » oder « geschlossen » ist, kann an den auf der Internet-Spielplattform verfügbaren Spielen teilnehmen, indem er sich einloggt und sich mit seiner E-Mail-Adresse (Benutzernamen) und seinem Passwort ausweist. Vorbehalten sind die etwaigen Perioden des vorübergehenden Spielausstiegs gemäss Artikel 52 des vorliegenden Reglements und die damit verbundenen Einschränkungen (Art. 54).

35.2 Sobald er eingeloggt und identifiziert ist, wählt der Teilnehmer das Spiel, an dem er teilnehmen möchte, indem er die auf der Internet-Spielplattform erteilten Anweisungen befolgt.

35.3 Er spielt gemäss dem/den spezifischen Reglement(en) des betreffenden Spiels. An dieser Stelle wird daran erinnert, dass jede Teilnahme an einem der auf der Internet-Spielplattform verfügbaren Spiele die uneingeschränkte und vorbehaltlose Einhaltung sowohl des vorliegenden Reglements als auch des/der spezifischen Reglements/Reglemente des betreffenden Spiels bedingt ; jedes dieser spezifischen Reglemente steht auf der Website www.loro.ch zur Verfügung.

ARTIKEL 36 ABONNEMENTSABSCHLUSS

36.1 Jeder Teilnehmer, der Rechtsinhaber eines Spielerkontos ist, kann nach den spezifischen Reglementen der Spiele mit nachgängigen Ziehungen, die es vorsehen, ein Abonnement abschliessen.

36.2 Nebst den Bestimmungen der anwendbaren spezifischen Reglemente unterliegen die Abonnemente den in den folgenden Absätzen genannten Regeln.

36.3 Bei einem vorübergehenden Spielausstieg (Art. 52 und folgende) wird das laufende Abonnement der ausgewählten Spielkategorie während der gesamten Dauer des vorübergehenden Spielausstiegs dieser Kategorie automatisch pausiert (Art. 52.1 und 54.1). Sobald die Dauer des vorübergehenden Spielausstiegs abgelaufen ist, kann das Abonnement vom Teilnehmer unter Befolgung der ihm erteilten Anweisungen reaktiviert werden.

36.4 Die Platzierung eines Abonnements misslingt, wenn im Zeitpunkt seiner Platzierung (nach den Bestimmungen der spezifischen Reglemente) einer oder mehrere der folgenden Umstände gegeben ist/sind:

- Der Saldo des Portefeuilles des Teilnehmers reicht zur Belastung des gesamten Einsatzbetrages, der pro Teilnahme des Abonnements gemäss dem spezifischen Spielreglement geschuldet ist, nicht aus;
- das Konto ist im Status « gesperrt » (Art. 23);
- die vom Teilnehmer oder von der Loterie Romande gesetzte fakultative Verlustlimite ist erreicht (Art. 47.1).

Sofern das Abonnement nicht aufgehoben ist, namentlich in Anwendung von Artikel 36.7, wird es gemäss dem spezifischen Spielreglement erneut platziert, wenn der oder die (oben genannte(n)) Umstände, die zum Scheitern seiner Platzierung geführt haben, nicht mehr gegeben ist (sind).

36.5 Der Teilnehmer hat selbst dafür zu sorgen, dass der Saldo seines Portefeuilles ausreicht zur Belastung des gesamten Einsatzbetrages, der pro Teilnahme seines Abonnements oder seiner Abonnemente geschuldet ist.

36.6 Ein Abonnement wird automatisch aufgehoben, sobald das Konto im Status « in Schliessung » (Art. 24) oder im Status « geschlossen » (Art. 25) ist oder die Voraussetzungen von Artikel 36.7 erfüllt sind. Die Aufhebung eines Abonnements wird sofort wirksam, unter Vorbehalt der Registrierung der Spielselektionen des Abonnements für die nächste Ziehung vor der Aufhebung des Abonnements gemäss dem anwendbaren spezifischen Reglement. Ein aufgehobenes Abonnement kann nicht reaktiviert werden.

36.7 Ein Abonnement wird nach sechs misslungenen Platzierungsversuchen in Folge (Art. 36.4) unabhängig vom Grund oder den Gründen dieser misslungenen Platzierungen automatisch aufgehoben.

ARTIKEL 37 BELASTUNG DER EINSÄTZE

37.1 Der Gesamteinsatzbetrag, der den Spielselektionen des Teilnehmers (oder dem gekauften virtuellen Los) gemäss dem/den spezifischen Reglement(en) des oder der betreffenden Spiele entspricht, wird (unter Vorbehalt der Verwendung von Gratisspielguthaben gemäss den anwendbaren Reglementen – Art. 2.4) seinem Portefeuille belastet, sofern dieses einen ausreichenden verfügbaren Saldo aufweist und gegebenenfalls sofern die gemäss den Artikeln 42 bis 47 des vorliegenden Reglements festgesetzte(n) Verlustlimite(n) eingehalten werden und der Teilnehmer nicht unter der Wirkung eines vorübergehenden Spielausstiegs gemäss den Artikeln 52 bis 54 des vorliegenden Reglements steht.

37.2 Falls der verfügbare Saldo nicht ausreicht, wird der Teilnehmer aufgefordert, sein Portefeuille gemäss den in Artikel 32 des vorliegenden Reglements beschriebenen Modalitäten aufzuladen. Falls die gemäss Artikel 45 des vorliegenden Reglements berechnete(n) Verlustlimite(n) nicht eingehalten wurde(n) oder falls der Teilnehmer unter der Wirkung eines vorübergehenden Spielausstiegs gemäss Artikel 52 des vorliegenden Reglements steht, wird der Gesamteinsatzbetrag, der den Spielselektionen des

Teilnehmers (oder dem gekauften virtuellen Los) gemäss dem/den spezifischen Reglement(en) des oder der betreffenden Spiels oder Spiele entspricht, seinem Portefeuille nicht belastet, und die Spielselektionen des Teilnehmers (oder die Transaktionen im Zusammenhang mit dem virtuellen Los) werden nicht registriert.

ARTIKEL 38 INTERNET-QUITTUNGEN

38.1 Sobald die Spielselektionen des Teilnehmers (oder der Kauf des virtuellen Loses) validiert sind und sein Portefeuille mit dem entsprechenden Gesamteinsatzbetrag belastet ist, steht in seinem Spielerkonto eine Quittung (nachstehend: Internet-Quittung) zur Verfügung. Der Teilnehmer hat selbst sicherzustellen, dass in seinem Spielerkonto wirklich eine Internet-Quittung zur Verfügung steht.

38.2 Der Teilnehmer hat auf seinem Spielerkonto Zugang zu den Internet-Quittungen der laufenden Einsätze (Einsätze, deren Spielergebnis noch nicht bekannt ist) und zu den Internet-Quittungen der abgeschlossenen Einsätze (Einsätze, deren Spielergebnis bekannt ist).

38.3 Wurden die Spielselektionen des Teilnehmers (oder die Transaktionen im Zusammenhang mit dem virtuellen Los) nicht gemäss den spezifischen Reglementen gültig registriert, wird der seinem Portefeuille belastete entsprechende Einsatzbetrag wieder demselben Portefeuille gutgeschrieben.

38.4 Der (die) allfällige(n) Gewinn(e), auf den (die) die Internet-Quittungen Anspruch geben, wird (werden) pro Spiel oder gesamthaft im Spielerkonto angezeigt.

38.5 Die auf der Internet-Quittung aufgeführten Vermerke sind in den spezifischen Reglementen des oder der betreffenden Spiels/Spiele beschrieben.

Gewinnauszahlung und Rückerstattung der Einsatzguthaben

ARTIKEL 39 ALLGEMEINES

39.1 Unter Vorbehalt von Artikel 28.9 des vorliegenden Reglements werden die Gewinne und die zurückerstatteten Einsatzguthaben nur an den Teilnehmer, der Rechtsinhaber des Spielerkontos ist, ausgezahlt.

39.2 Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Überweisung der Gratisspielguthaben im Sinne von Art. 75 Abs. 2 BGS auf sein Zahlungskonto.

ARTIKEL 40 MODALITÄTEN DER GEWINNAUSZAHLUNG

40.1 Die Modalitäten der Gewinnauszahlung sind je nach der Höhe der Gewinne unterschiedlich und werden im vorliegenden Artikel definiert. Die besonderen Bestimmungen der spezifischen Reglemente betreffend die Auszahlung bestimmter Gewinne (zum Beispiel gewisse im Rahmen von Promotionsaktionen vergebene Gewinne und Gewinne in Rentenform) bleiben vorbehalten. Die Anwendung von Artikel 5.2 des vorliegenden Reglements bleibt ebenfalls vorbehalten.

40.2 Jeder Einheitsgewinn, der CHF 1'000.- netto (nachstehend: Kleingewinne) nicht übersteigt, wird automatisch durch Überweisung auf das Portefeuille des Teilnehmers ausbezahlt, ohne dass dieser es zu beantragen hat.

40.3 Wenn die Auszahlung eines Einheitsgewinns zur Folge hat, dass das in Artikel 34.3 des vorliegenden Reglements vorgesehene Maximalguthaben von CHF 10'000.- des Portefeuilles überschritten wird, wird dieser Betrag vollumfänglich durch Überweisung auf das Zahlungskonto, das der vom Teilnehmer mitgeteilten IBAN-Nummer entspricht, ausbezahlt.

40.4 Der Teilnehmer kann jederzeit verlangen, dass die auf sein Portefeuille eingezahlten Kleingewinne (Art. 40.2) sowie Einsatzgutschriften auf das Zahlungskonto, das der von ihm angegebenen IBAN-Nummer entspricht, überwiesen werden.

40.5 Jeder Einheitsgewinn von über CHF 1'000.- netto wird automatisch durch Überweisung auf das Zahlungskonto, das der vom Teilnehmer angegebenen IBAN-Nummer entspricht, ausbezahlt, ohne dass dieser es zu beantragen hat.

40.6 Falls der Teilnehmer seine Bank- oder Postverbindung noch nicht angegeben hat, bleiben seine etwaigen gemäss den Artikeln 40.3 bis 40.5 weiter oben auf sein Zahlungskonto zahlbaren Gewinne in Wartestellung für die Zahlung auf dem Spielerkonto, bis der Teilnehmer seine Bank- oder Postverbindung in seinem Spielerkonto angegeben hat oder sein Spielerkonto schliesst (Art. 29).

ARTIKEL 41 VERRECHNUNGSSTEUERBESCHEINIGUNG

41.1 Die Loterie Romande erstellt eine Steuerabzugsbescheinigung im Namen der betreffenden Gewinner und stellt sie ihnen unaufgefordert zu.

41.2 Der Teilnehmer kann eine Kopie der ausgestellten Bescheinigungen erhalten, indem er den Kundendienst kontaktiert (Art. 17).

4 MASSNAHMEN FÜR VERANTWORTUNGSBEWUSSTES SPIEL

Verlustlimite(n)

ARTIKEL 42 ALLGEMEINES

42.1 In seinem Spielerkonto kann der Teilnehmer jederzeit seiner Teilnahme an den Lotteriespielen mit nachgängigen Ziehungen mit Ausnahme von LOTO EXPRESS, die über die Internet-Spielplattform der Loterie Romande zugänglich sind, Grenzen setzen, indem er sich eine oder mehrere fakultative Verlustlimite(n) vorgibt (nachstehend : « fakultative Verlustlimite(n) »). Um an den Lotterie-Vorausziehungsspielen mit virtuellen Losen und/oder am Spiel mit nachgängigen Ziehungen LOTO EXPRESS und/oder an den Pferdewettspielen und/oder an den Sportwetten teilzunehmen, muss sich der Teilnehmer obligatorische Verlustlimiten gemäss Artikel 44 des vorliegenden Reglements setzen (nachstehend: « obligatorische Verlustlimiten »).

42.2 Der Teilnehmer gibt in den Einstellungen seines Spielerkontos selbst seine fakultative(n) Verlustlimite(n) und/oder seine obligatorischen Verlustlimiten (nachstehend: « Verlustlimite(n) ») vor, indem er die Anweisungen auf der Internet-Spielplattform befolgt.

42.3 Es gibt mehrere im Voraus bestimmte Zeitspannen für die Verlustlimiten, nämlich die folgenden:

- Zeitspanne von einem Tag (Kalendertag, von 00.00 bis 23.59 Uhr); und/oder
- Zeitspanne von eine Woche (Kalenderwoche, von Montag um 00.00 Uhr bis Sonntag um 23.59 Uhr); und/oder

- Zeitspanne von einem Monat (Kalendermonat vom ersten Tag des Monats um 00.00 Uhr bis zum letzten Tag des Monats um 23.59 Uhr).

42.4 Ein Verlust besteht, wenn der Betrag der Einsätze, die im Verlauf einer im Voraus bestimmten Zeitspanne seinem Portefeuille belastet werden, denjenigen der im Verlauf derselben Zeitspanne durch Überweisung auf das Portefeuille ausbezahlten Kleingewinne (Art. 40.2) übersteigt.

42.5 Die festgesetzten Verlustlimiten werden unverzüglich wirksam. Sie bleiben für unbestimmte Zeit gültig und in Kraft, solange der Teilnehmer sie nicht gemäss den Vorgaben von Artikel 46 des vorliegenden Reglements verändert oder gegebenenfalls aufgehoben hat.

42.6 Im Rahmen der gemäss Artikel 49.2 getroffenen spezifischen Massnahmen kann die Loterie Romande selbst eine oder mehrere fakultative Verlustlimite(n) festsetzen und/oder selbst eine oder mehrere fakultative oder obligatorische Verlustlimiten des Teilnehmers ändern.

ARTIKEL 43 FAKULTATIVE VERLUSTLIMITE(N)

43.1 Der Teilnehmer kann auf eigenen Wunsch jederzeit eine oder mehrere fakultative Verlustlimite(n) festsetzen, deren Betrag oder Beträge er unter Vorbehalt der Einhaltung der in den Artikeln 34.2 und 34.3 des vorliegenden Reglements festgesetzten Limiten frei bestimmt.

43.2 Die fakultative(n) Verlustlimite(n) entspricht/entsprechen dem Verlustbetrag gemäss Artikel 42.4 des vorliegenden Reglements, den der Teilnehmer im Verlauf einer bestimmten Zeitspanne nicht überschreiten möchte. Die fakultative(n) Verlustlimite(n) kann/können weder CHF 8'000.- überschreiten noch CHF 1.- unterschreiten. Sie gilt/gelten gesamthaft für die Lotteriespiele mit

nachgängigen Ziehungen mit Ausnahme von LOTO EXPRESS, die auf der Internet-Spielplattform der Loterie Romande zugänglich sind.

43.3 Die fakultative Verlustlimite, die für eine im Voraus bestimmte gewisse Zeitspanne festgesetzt wird (Art. 42.3), kann die fakultative(n) Verlustlimite(n), die für im Voraus bestimmte Zeitspannen einer längeren Dauer festgesetzt wurden, nicht übersteigen. So kann die fakultative Verlustlimite für eine Zeitspanne von einem Tag die für Zeitspannen von einer Woche oder einem Monat festgesetzte fakultative Verlustlimite nicht übersteigen. Desgleichen kann die für eine Zeitspanne von einer Woche festgesetzte fakultative Verlustlimite die für eine Zeitspanne von einem Monat festgesetzte fakultative Verlustlimite nicht übersteigen.

ARTIKEL 44 OBLIGATORISCHE VERLUSTLIMITE(N)

44.1 Der Teilnehmer muss sich vorher obligatorische Verlustlimiten für im Voraus bestimmte Zeitspannen von 1 Tag, einer Woche oder einem Monat gemäss Artikel 44.2 bis 44.6 auferlegen, um an den Lotterie-Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen und/oder dem Spiel mit nachgängigen Ziehungen LOTO EXPRESS (nachstehend : obligatorische Verlustlimiten für die Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen und das Spiel LOTO EXPRESS) und/oder an den Pferdewettspielen (nachstehend : obligatorische Verlustlimiten für die Pferdewettspiele) und/oder an den Sportwetten (nachstehend : obligatorische Verlustlimiten für die Sportwetten) teilzunehmen.

44.2 Die obligatorischen Verlustlimiten für die Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen und das Spiel LOTO EXPRESS können weder CHF 2'000.- übersteigen noch CHF 1.- unterschreiten. Sie entsprechen dem Verlustbetrag gemäss Artikel 42.4 des vorliegenden Reglements, den der Teilnehmer im Verlauf einer bestimmten Zeitspanne insgesamt mit allen Lotterie-Vorausziehungsspielen mit virtuellen Losen und/oder dem Spiel mit nachgängigen Ziehungen LOTO EXPRESS nicht übersteigen möchte.

44.3 Die obligatorischen Verlustlimiten für die Pferdewettspiele können weder CHF 8'000.- übersteigen noch CHF 1.- unterschreiten. Sie entsprechen dem Verlustbetrag gemäss Artikel 42.4 des vorliegenden Reglements, den der Teilnehmer im Verlauf einer bestimmten Zeitspanne allein mit den Pferdewettspielen nicht übersteigen möchte.

44.4 Die obligatorischen Verlustlimiten für die Sportwetten können weder CHF 8'000.- übersteigen noch CHF 1.- unterschreiten. Sie entsprechen dem Verlustbetrag gemäss Artikel 42.4 des vorliegenden Reglements, den der Teilnehmer im Verlauf einer bestimmten Zeitspanne allein mit den Sportwetten nicht übersteigen möchte.

44.5 Versucht ein Spieler, an Lotterie-Vorausziehungsspielen mit virtuellen Losen, am Spiel mit nachgängigen Ziehungen LOTO EXPRESS, an den Pferdewettspielen und/oder an den Sportwetten teilzunehmen, ohne sich vorher die in den Artikeln 44.1 bis 44.4 des vorliegenden Reglements vorgesehenen obligatorischen Verlustlimiten auferlegt zu haben, erhält er eine Nachricht mit der Aufforderung, dies zu tun, da er sonst nicht an diesen Spielen teilnehmen kann.

44.6 Eine obligatorische Verlustlimite, die für eine im Voraus bestimmte gewisse Zeitspanne für gleiche Spiele (Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen und Spiel LOTO EXPRESS oder Pferdewettspiele oder Sportwetten) festgesetzt wird, kann die obligatorische(n) Verlustlimite(n), die für diese gleichen Spiele für im Voraus bestimmte Zeitspannen einer längeren Dauer festgesetzt wurden, nicht übersteigen. So kann zum Beispiel die obligatorische Verlustlimite für Pferdewettspiele für eine Zeitspanne von einem Tag die für Zeitspannen von einer Woche oder einem Monat festgesetzte obligatorische Verlustlimite für Pferdewettspiele nicht übersteigen. Desgleichen kann die für Pferdewettspiele für eine Zeitspanne von einer Woche festgesetzte obligatorische Verlustlimite die für Pferdewettspiele für eine Zeitspanne von einem Monat festgesetzte obligatorische Verlustlimite nicht übersteigen.

ARTIKEL 45 ÜBERPRÜFUNG DER VERLUSTLIMITE(N)

45.1 Bevor es den Gesamteinsatzbetrag gemäss Artikel 37 des vorliegenden Reglements belastet, überprüft das System, ob die vom Teilnehmer festgesetzte(n) Verlustlimite(n) eingehalten wurde(n).

45.2 Falls der Teilnehmer sich eine einzige Verlustlimite auferlegt hat, prüft das System, ob die Belastung des Gesamteinsatzbetrages nicht zu einer Überschreitung dieser Limite im Lauf der gewählten Periode führt, da diese rückwirkend in ganzen Zeitspannen gemäss Definition in Artikel 42.3 ab dem Zeitpunkt berechnet wird, zu dem die Überprüfung vorgenommen wird (Art. 45.1). Zum Beispiel:

- Wenn sich der Teilnehmer also beispielsweise eine Verlustlimite von CHF 10.- für die Zeitspanne von einem Tag gesetzt hat und am Tag X einen Gesamteinsatzbetrag von CHF 6.- einsetzen möchte, wird das System prüfen, ob der Gesamteinsatzbetrag von CHF 6.- nicht dazu führt, dass die Verlustlimite von CHF 10.- an diesem Tag X überstiegen wird. Dabei fügt das System den Gesamteinsatzbetrag von CHF 6.- zu den vom Teilnehmer seit dem Tag X um 00.00 Uhr bereits gesetzten Einsätzen hinzu und zieht von der so ermittelten Summe den im Verlauf dieses Tages X seit 00.00 Uhr durch Überweisung auf das Portefeuille ausbezahlten Betrag der Kleingewinne (Art. 40.2) ab.

45.3 Falls der Teilnehmer sich mehrere Verlustlimiten auferlegt hat, führt das System für jede von ihnen die in Artikel 45.2 beschriebene Überprüfung durch.

45.4 Der Gesamteinsatzbetrag wird dem Portefeuille des Teilnehmers nur belastet, wenn die gemäss Artikel 45.2 des vorliegenden Reglements berechnete Verlustlimite, die dieser sich auferlegt hat, eingehalten wird. Falls der Teilnehmer sich mehrere Verlustlimiten gesetzt hat, wird der Gesamteinsatzbetrag nur dann dem Portefeuille des Teilnehmers belastet, wenn alle Verlustlimiten, die dieser sich auferlegt hat, eingehalten werden.

ARTIKEL 46 ÄNDERUNG ODER ANNULLIERUNG DER VERLUSTLIMITE(N)

46.1 Unter Vorbehalt der von der Loterie Romande in Anwendung von Artikel 42.6 festgesetzten fakultativen Verlustlimiten kann der Teilnehmer seine fakultative(n) Verlustlimite(n) in den Einstellungen seines Spielerkontos jederzeit ändern oder aufheben, vorbehaltlich der in Artikel 43.2 des vorliegenden Reglements vorgesehenen Limite. Die fakultative(n) Verlustlimite(n) können nicht über die in Artikel 43.2 vorgesehene Obergrenze hinaus erhöht werden.

46.2 Unter Vorbehalt der von der Loterie Romande in Anwendung von Artikel 42.6 festgesetzten Verlustlimiten kann der Teilnehmer seine obligatorischen Verlustlimiten in den Einstellungen seines Spielerkontos jederzeit ändern oder aufheben, vorbehaltlich der in Artikel 44.2 bis 44.4 des vorliegenden Reglements vorgesehenen Limiten. Diese können nicht über die in Artikel 44.2 bis 44.4 vorgesehene Obergrenze hinaus erhöht oder annulliert werden.

46.3 Falls die Änderung in einer Senkung des Betrages der Verlustlimite besteht, wird sie unverzüglich wirksam ; falls diese Änderung hingegen in einer Erhöhung des Betrags der Verlustlimite besteht, wird sie erst 72 (zweiundsiebzig) Stunden nach dem Änderungszeitpunkt wirksam.

46.4 Um eine oder mehrere fakultative Verlustlimite(n) zu annullieren, geht der Teilnehmer in sein Spielerkonto und befolgt die auf der Internet-Spielplattform der Loterie Romande genannten Anweisungen. Wenn sie einmal bestätigt ist, wird die Annullierung der Verlustlimite erst 72 (zweiundsiebzig) Stunden nach dem Annullierungszeitpunkt wirksam.

ARTIKEL 47 ZUGANGSBESCHRÄNKUNGEN

47.1 Wenn die oder eine der vom Teilnehmer und/oder der Loterie Romande festgesetzte(n) fakultative(n) Verlustlimite(n) (Art. 42.6)

erreicht ist, kommen während der im Voraus bestimmten entsprechenden Zeitspanne nachstehende Restriktionen zum Zuge:

- keine neue Teilnahme an den Lotteriespielen mit nachgängigen Ziehungen mit Ausnahme von LOTO EXPRESS ist möglich; nur die kontinuierlichen Internet-Quittungen (Mehrfachziehungen), deren Gesamteinsatzbetrag vor Erreichen der Verlustlimite bezahlt wurde, und die nach Erreichen der Verlustlimite ausgegebenen Quick-Tips-RePLAY-Internet-Quittungen nehmen gegebenenfalls weiter daran teil;
- die Platzierung der laufenden Abonnemente misslingt solange, wie diese Limite (oder eine dieser Limiten) erreicht ist/sind. Sie werden aufgehoben oder zu den Bedingungen der Artikel 36.4 und folgenden erneut platziert, sobald diese Limite nicht mehr erreicht ist.

47.2 Jedes Mal, wenn eine der vom Teilnehmer für die Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen und das Spiel LOTO EXPRESS festgesetzten obligatorischen Verlustlimite(n) erreicht ist, kommen während der im Voraus bestimmten entsprechenden Zeitspanne nachstehende Restriktionen zum Zuge :

- keine neue Teilnahme an den Lotterie-Vorausziehungsspielen mit virtuellen Losen ist möglich ; nur die Gewinnanzeiger des virtuellen Vorausziehungsloses, das eventuell vor Erreichen de Verlustlimite gekauft wurde, können gegebenenfalls aufgedeckt werden ;
- keine neue Teilnahme am Spiel mit nachgängigen Ziehungen LOTO EXPRESS ist möglich ; nur die kontinuierlichen Internet-Quittungen (Mehrfachziehungen), deren Gesamteinsatzbetrag vor Erreichen der Verlustlimite bezahlt wurde, nehmen gegebenenfalls weiter daran teil.

47.3 Jedes Mal, wenn eine der für die Pferdewettspiele obligatorischen Verlustlimite(n) erreicht ist, ist während der im Voraus bestimmten entsprechenden Zeitspanne keine weitere Teilnahme an den Pferdewettspielen möglich.

47.4 Jedes Mal, wenn eine der für die Sportwetten obligatorischen Verlustlimite(n) erreicht ist, ist während der im Voraus bestimmten entsprechenden Zeitspanne keine weitere Teilnahme an den Pferdewettspielen möglich.

47.5 Die Artikel 21 bis 25 des vorliegenden Reglements bezüglich der verschiedenen Status-Arten des Spielerkontos und der Einschränkungen, die mit einigen von ihnen verbunden sind, bleiben vorbehalten.

Limite(n) für die Einzahlung auf das Portefeuille

ARTIKEL 48

48.1 Je nach seinem Spielverhalten kann dem Teilnehmer von der Loterie Romande jederzeit eine Limite für die Einzahlung auf das Portefeuille seines Spielerkontos (Art. 31 bis 34) auferlegt werden, und zwar unabhängig von der Einzahlungsart.

48.2 Die Loterie Romande kann diese Einzahlungslimite für eine Zeitspanne von 30 Tagen (720 Stunden) auferlegen.

48.3 Die Loterie Romande setzt den Einzahlungsbetrag fest und informiert den Teilnehmer schriftlich.

48.4 Die Loterie Romande kann die Einzahlungslimite jederzeit aufheben oder nach oben oder unten anpassen. Der Teilnehmer wird darüber schriftlich informiert.

Früherkennung (Analyse der Spielpraxis des Teilnehmers)

ARTIKEL 49 ALLGEMEINES

49.1 Das Spielverhalten der Teilnehmer wird von der Loterie Romande im Rahmen des von ihr gemäss Artikel 78 BGS und 90 VGS erstellten Sozialkonzepts zur Vorbeugung gegen exzessives Geldspiel

beobachtet. Das Spielverhalten des einzelnen Teilnehmers wird mithilfe des Informatiktools Playscan beurteilt (Art. 50).

49.2 Erkennt die Loterie Romande mithilfe dieses Tools ein Spielverhalten, das als risikobehaftet erachtet wird, kann sie sich persönlich mit dem Teilnehmer in Verbindung setzen und/oder spezifische Massnahmen in Verbindung mit diesem Verhalten ergreifen. Diese Massnahmen können unter anderem die nachstehenden sein : Information des Teilnehmers über sein problematisches Spielverhalten, Beratung über vom Teilnehmer zu ergreifende Massnahmen, Versand von Informationen über die Gefahren in Verbindung mit Glücks- und Geldspielen, Einstellung des Versands von Promotionsangeboten an den Teilnehmer und Festsetzung von Verlustlimiten durch die Loterie Romande in Anwendung von Artikel 42.6.

49.3 Ausserdem hat die Loterie Romande die Möglichkeit, eine Einzahlungslimite gemäss Artikel 48 festzusetzen.

49.4 Erkennt die Loterie Romande mithilfe des Playscan-Tools ein Verhalten, das als risikobehaftet erachtet wird, kann sie ausserdem prüfen, ob der Teilnehmer die Voraussetzungen für eine Spielsperre nach Artikel 80 BGS erfüllt (Art. 55), und beschliessen, das Konto als provisorische Massnahme gemäss Artikel 57.2 zu sperren. Die Loterie Romande kann das Konto schliessen, wenn der Teilnehmer die verlangten Informationen und Unterlagen nicht zustellt.

ARTIKEL 50 PLAYSCAN-TOOL

50.1 Das Playscan-Tool bietet die Möglichkeit, die zeitliche Entwicklung der Spielpraxis jedes Teilnehmers auf der Website der Loterie Romande zu beurteilen. Das Playscan-Tool analysiert die Daten jedes Teilnehmers, indem die Entwicklung seiner wöchentlichen Spielpraxis mit den Spielgewohnheiten der fünf vorangegangenen Wochen verglichen wird.

50.2 Die vom Playscan-Tool analysierten Daten über das Spielverhalten des Teilnehmers umfassen die in Artikel 16.7 beschriebenen Daten sowie gegebenenfalls das/die Ergebnis(se) des/der vom Teilnehmer im Spielerkonto durchgeführten Selbstbeurteilungstests (Art. 51).

50.3 Die Ergebnisse der Beurteilung sowie die vom Playscan-Tool gelieferten Informationen werden in seinem Spielerkonto in verschiedenen Farben dargestellt, die ein mehr oder weniger hohes Risiko zum Ausdruck bringen, ein Problem mit exzessivem Geldspiel zu entwickeln :

- Grün : geringes Risiko ;
- Gelb : mässiges Risiko ;
- Orange : gewisse Risiken ;
- Dunkelorange : erhebliches Risiko ;
- Rot : hohes Risiko ;
- Dunkelrot : sehr hohes Risiko.

50.4 Die Risikohöhe der Spielpraxis des Teilnehmers wird nur vom Playscan-Tool und automatisch ermittelt. Die Ergebnisse der Beurteilung sowie die vom Playscan-Tool gelieferten Informationen werden den Teilnehmern zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt.

50.5 Bevor Farbnachweise zugewiesen werden, kann sich eine mehrwöchige Analyseperiode als erforderlich erweisen.

ARTIKEL 51 SELBSTBEURTEILUNGS-TOOL

51.1 Die Loterie Romande stellt dem Teilnehmer einen Test zur Selbstbeurteilung seiner Gewohnheiten in Bezug auf Glücks- und Geldspiele zur Verfügung (sogenannter Selbstbeurteilungstest), der auf seinem Spielerkonto zugänglich ist.

51.2 Die Antworten des Teilnehmers auf die Fragen dieses Tests tragen zur Beurteilung seiner Spielpraxis mit dem Playscan-Tool bei (Art. 50.1).

Vorübergehender Spielausstieg

ARTIKEL 52 ALLGEMEINES

52.1 Der Teilnehmer kann sich jederzeit vorübergehend von der Teilnahme an einer oder mehreren Spielkategorien oder an allen auf der Internet-Spielplattform verfügbaren Spielen ausschliessen (nachstehend : « vorübergehender Spielausstiegs »). Auf der Internet-Spielplattform sind sieben Spielkategorien verfügbar : « Swiss Loto und Joker », « Euromillions und Super Star », « Magic-Familie », « Loto Express », « Virtuelle Lose », « Jouezsport » und « PMU ».

52.2 Vorbehaltlich des Artikels 52.3 bestimmt der Teilnehmer selbst die Dauer seines vorübergehenden Spielausstiegs (nachstehend : « vorübergehende Spielausstiegsperiode ») in seinem Spielerkonto ; dann bestimmt er für jede ausgewählte Spielkategorie die gewünschte vorübergehende Spielausstiegsperiode und registriert sie. Sobald sie registriert ist, wird der vorübergehende Spielausstieg für die ausgewählte Kategorie und die vom Teilnehmer registrierte Zeitspanne unverzüglich wirksam.

52.3 Die vorübergehende Spielausstiegsperiode kann nicht länger als 6 Monate dauern (181 Tage).

52.4 Der Teilnehmer kann den Ablauf seiner vorübergehenden Spielausstiegsperiode jeder Spielkategorie in seinem Spielerkonto jederzeit einsehen.

52.5 Gemäss Art. 89 Abs. 3 VGS kann der Teilnehmer die Dauer des vorübergehenden Spielausstiegs vor dessen Ablauf nicht selbst ändern.

52.6 Die Loterie Romande kann im Rahmen der gemäss Artikel 49.2 getroffenen spezifischen Massnahmen selbst den vorübergehenden Spielausstieg des Teilnehmers veranlassen.

ARTIKEL 53 ÄNDERUNG ODER ANNULLIERUNG DES VORÜBERGEHENDEN SPIELAUSSTIEGS

53.1 Der Teilnehmer kann die vorübergehende Spielausstiegsperiode grundsätzlich nicht vor ihrem Ablauf ändern oder aufheben.

53.2 Auf begründeten Antrag hin kann die Loterie Romande die Dauer der vorübergehenden Spielausstiegsperiode ausnahmsweise vor ihrem Ablauf verkürzen, sofern die in Artikel 80 BGS festgelegten Voraussetzungen für die Spielsperre nicht erfüllt sind.

53.3 Der vorübergehende Spielausstieg endet automatisch bei seinem Ablauf; falls der Teilnehmer es allerdings wünschen sollte, kann er sich gemäss der in Artikel 52 des vorliegenden Reglements beschriebenen Prozedur erneut vorübergehend von der Teilnahme an einer oder mehreren Spielkategorien oder an allen auf der Internet-Spielplattform verfügbaren Spielen ausschliessen.

ARTIKEL 54 ZUGANGSBESCHRÄNKUNGEN ZUM SPIEL

54.1 Solange der vorübergehende Spielausstieg wirksam ist, sind nachstehende Einschränkungen anwendbar:

- Keine neue Teilnahme an der oder den ausgewählten Spielkategorie(n) ist möglich ; nur (i) die kontinuierlichen Internet-Quittungen (mehrfache Ziehungen), deren Gesamteinsatzbetrag vor Wirksamwerden des vorübergehenden Spielausstiegs bezahlt wurde, und (ii) in Bezug auf das Spiel SWISS LOTO die automatisch als Zahlung eines rePLAY-Treffers ausgegebenen Quick-Tips-rePLAY-Internet-Quittungen nehmen weiter daran teil, und (iii) nur die Gewinnanzeiger des virtuellen

Vorausziehungsloses, das eventuell vor Wirksamwerden des vorübergehenden Spielausstiegs gekauft wurde, können gegebenenfalls aufgedeckt werden ;
- die laufenden Abonnemente der ausgewählten Spielkategorie(n) werden gemäss Artikel 36.3 pausiert.

54.2 Die Artikel 21 bis 25 des vorliegenden Reglements bezüglich der verschiedenen Status-Arten des Spielerkontos und der Einschränkungen, die mit einigen von ihnen verbunden sind, bleiben vorbehalten.

Spielsperren

ARTIKEL 55 ALLGEMEINES

55.1 Ein Teilnehmer kann von der Loterie Romande (Art. 57) sowie von der Genossenschaft Swisslos in Basel oder einer Spielbank gemäss Artikel 80 BGS vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden, wenn er überschuldet ist oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn er Spieleinsätze tätigt, die in keinem Verhältnis zu seinem Einkommen und Vermögen stehen, oder wenn er spielsüchtig ist.

55.2 Ausserdem kann ein Teilnehmer selbst eine Spielsperre beantragen (nachstehend: freiwillige Spielsperre) (Art. 58).

ARTIKEL 56 GEMEINSAMES REGISTER DER SPIELSPERREN

56.1 Die Loterie Romande, Swisslos und die auf Schweizer Gebiet gelegenen Spielbanken führen ein gemeinsames Register der auf Schweizer Gebiet gesperrten Personen (nachstehend: gemeinsames Register). Dem gemeinsamen Register können weitere Veranstalterinnen von Grossspielen beitreten.

56.2 Wenn Swisslos oder eine Spielbank einen Teilnehmer gemäss Artikel 80 BGS sperrt, tragen sie die Informationen über den

gesperrten Teilnehmer im gemeinsamen Register ein. Die Loterie Romande schliesst dann das Spielerkonto des gesperrten Teilnehmers so schnell wie möglich, spätestens jedoch 24 Stunden (vorbehaltlich Wochenenden und Feiertage) nach der Eintragung im gemeinsamen Register.

ARTIKEL 57 SPIELSPERRE DURCH DIE LOTERIE ROMANDE

57.1 Wenn die Loterie Romande einen Teilnehmer gemäss Artikel 80 BGS sperrt, wird die Spielsperre dem Teilnehmer mit Begründung schriftlich mitgeteilt. Die in Art. 85 Abs. 1 VGS erwähnten Informationen über den gesperrten Teilnehmer werden dann im gemeinsamen Register eingetragen (Art. 56.1) und der Teilnehmer wird auch für die Spiele von Swisslos, der Spielbanken und gegebenenfalls anderer auf Schweizer Gebiet gelegener Veranstalterinnen von Grossspielen gesperrt.

57.2 Die Loterie Romande schliesst das Konto des Teilnehmers, sobald sie ihn gesperrt hat. Die Loterie Romande kann als vorsorgliche Massnahme auch das Spielerkonto solange sperren, bis sie bestimmt hat, ob eine Spielsperre zu verhängen ist.

ARTIKEL 58 FREIWILLIGE SPERRE

58.1 Der Teilnehmer kann der Loterie Romande jederzeit eine Spielsperre beantragen. Zu diesem Zweck versendet er von seinem Spielerkonto aus den in der entsprechenden Rubrik seines Kontos verfügbaren Antrag auf freiwillige Spielsperre. Nach dem Versand des Antrags auf freiwillige Spielsperre leitet die Loterie Romande die Schliessung des Spielerkontos des Teilnehmers so schnell wie möglich ein, spätestens jedoch nach 24 Stunden (vorbehaltlich Wochenenden und Feiertage).

58.2 Anschliessend wird der Teilnehmer aufgefordert, ein Antragsformular für die freiwillige Spielsperre auszufüllen, zu unterzeichnen und an die Loterie Romande zu senden. Bei Eingang

des ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulars für die freiwillige Spielsperre registriert die Loterie Romande die Informationen über den Teilnehmer im gemeinsamen Register (Art. 56.1). Der Ausschluss wird dem Teilnehmer mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

58.3 Der Teilnehmer hat auch die Möglichkeit, das auf der Website www.loro.ch verfügbare Antragsformular für die freiwillige Spielsperre auszufüllen, zu unterzeichnen und direkt an die Loterie Romande zu senden. Bei Eingang des ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformular für die freiwillige Spielsperre leitet die Loterie Romande die Schliessung des Spielerkontos des Teilnehmers so schnell wie möglich ein, spätestens jedoch nach 24 Stunden (vorbehaltlich Wochenenden und Feiertage), und trägt die entsprechenden Informationen über ihn im gemeinsamen Register ein (Art. 56.1). Der Ausschluss wird dem Teilnehmer mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

ARTIKEL 59 AUFHEBUNG DER SPIELSPERRE

59.1 Wenn der Grund für die Spielsperre nicht mehr besteht, kann der Teilnehmer gemäss Artikel 81 BGS die Aufhebung seiner Spielsperre beantragen, indem er sich an die Veranstalterin von Grossspielen (gegebenenfalls die Loterie Romande) oder die Spielbank wendet, die ihn gesperrt hat.

59.2 Gemäss Art. 84 VGS kann eine freiwillige Spielsperre erst nach 3 Monaten aufgehoben werden; die Veranstalterin von Grossspielen oder die Spielbank, welche die Spielsperre verhängt hat, kann ein vereinfachtes Aufhebungsverfahren vorsehen.

59.3 Die gemäss Art. 80 BGS gesperrten Personen können bei der Spielbank oder der Veranstalterin von Grossspielen die Eintragung der sie betreffenden Daten im Register anfechten.

Information über die Spieltätigkeit des Teilnehmers

ARTIKEL 60

60.1 Gemäss Artikel 87 Absatz 1 VGS hat der Teilnehmer in seinem Spielerkonto Zugang zu den Informationen über den Betrag der geleisteten Einsätze, den Betrag der erzielten Gewinne sowie das Nettoergebnis seiner Spieltätigkeit (entsprechend dem Betrag der erzielten Gewinne abzüglich der geleisteten Einsätze) während bestimmten Perioden.

60.2 In seinem Spielerkonto hat der Teilnehmer auch Zugang zu seinen Spieltransaktionen, die mindestens ein Jahr alt sind.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 61 MASSGEBENDE DATEN

61.1 Die auf der und über die Internet-Spielplattform vorgenommenen Schritte, insbesondere die von den Teilnehmern ausgeführten Schritte, die namentlich mit der Teilnahme an den über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spielen, der Einzahlung von Einsatzguthaben und den von den Teilnehmern vom Portefeuille abgehobenen Einsätzen, den Gewinnen, die bei den über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spielen erzielt wurden, den Gewinnauszahlungen, den Änderungen der Personendaten der Teilnehmer und den mit den Teilnehmern ausgetauschten Nachrichten zu tun haben, werden im zentralen Informatiksystem der Loterie Romande registriert.

61.2 Einzig die auf dem zentralen Informatiksystem der Loterie Romande registrierten Daten sind massgebend.

ARTIKEL 62 VERANTWORTLICHKEIT DES TEILNEHMERS

62.1 Die E-Mail-Adresse (Benutzername) und das Passwort gelten persönlich für den Teilnehmer; dieser hat für ihre Geheimhaltung zu sorgen. Der Teilnehmer ist allein verantwortlich für die Folgen der Benutzung, auch wenn sie missbräuchlich ist, und des Verlusts der Geheimhaltung der Log-in-Daten seines Spielerkontos sowie für die Folgen eines Zugriffs auf sein Spielerkonto durch eine Drittperson.

62.2 Wenn der Teilnehmer den Verdacht hat, dass eine andere Person sein Passwort erfahren hat oder auf sein Spielerkonto zugreift, ist er gehalten, die entsprechenden Log-in-Daten unverzüglich zu ändern oder den Kundendienst der Loterie Romande (Art. 17) aufzufordern, den Zugang zu seinem Spielerkonto zu sperren.

62.3 Ebenso ist der Teilnehmer allein verantwortlich für die Benutzung, auch wenn sie missbräuchlich ist, seines Computers oder

seines mobilen Geräts durch unbefugte Dritte. Er ist gehalten, angemessene Sicherheitsmassnahmen zu treffen, um sich vor einer solchen Benutzung sowie jedem anderen Angriff, insbesondere im Zusammenhang mit etwaigen Viren, auf seinen Computer oder sein mobiles Gerät, zu schützen.

ARTIKEL 63 VERANTWORTLICHKEIT DER LOTERIE ROMANDE

63.1 Die Teilnehmer sind für ihre Spielselektionen und gegebenenfalls für ihre korrekte Übertragung auf die Internet-Quittungen allein verantwortlich; einzig die im Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems der Spiele der Loterie Romande registrierten Spielselektionen der Teilnehmer (oder die Transaktionen im Zusammenhang mit dem virtuellen Los) nehmen am Spiel oder an den Spielen teil und sind massgebend, was diese Teilnahme und einen etwaigen Gewinnanspruch betrifft.

63.2 Die Übermittlung der Spielselektionen der Teilnehmer (oder der Transaktionen im Zusammenhang mit dem virtuellen Los) an das Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems der Spiele der Loterie Romande ist abhängig vom Internetnetz und zudem vom Mobiltelefonnetz, wenn es um die Teilnahme über die Applikationen der Loterie Romande geht ; auf keinen Fall kann die Loterie Romande für Schwierigkeiten und/oder Ausfälle wie namentlich technische Pannen, die sich auf die Internet-Plattform und die Applikationen der Loterie Romande, das automatisierte Datenverarbeitungssystem oder die Kommunikationsnetze auswirken, Anpassungs-, Funktions- oder Nutzungsstörungen des digitalen Datenträgers des Spielers, vorübergehende oder definitive Unterbrechungen des Registrierungszentrums des Informatikverwaltungssystems der Spiele der Loterie Romande, illegales Eindringen oder von ihr nicht kontrollierbare Vorkommnisse verantwortlich gemacht werden, ausser bei grober Fahrlässigkeit ihrerseits.

63.3 Die Loterie Romande kann auch nicht garantieren, dass der Zugang zu ihrer Internet-Spielplattform und zur Teilnahme an den Spielen jederzeit und ununterbrochen möglich ist. Notfalls, insbesondere bei Wartungsarbeiten oder technischen Pannen, kann der Zugang zur Internet-Spielplattform (und/oder zur Teilnahme an den Spielen) vorübergehend aufgehoben werden, was der Teilnehmer anerkennt und akzeptiert.

63.4 Falls die Spielselektionen der Teilnehmer der Lotteriespiele mit nachgängigen Ziehungen, Sportwetten oder Pferdewetten nicht an das Registrierungszentrums des Informatikverwaltungssystems der Spiele der Loterie Romande übermittelt und registriert werden können, aus welchem Grund auch immer, insbesondere aus einem der in den oben stehenden Artikeln 63.2 et 63.3 erwähnten Gründen, beschränkt sich die Haftung der Loterie Romande auf die Rückerstattung des diesen Spielselektionen entsprechenden Einsatzes, der dem Portefeuille des Teilnehmers belastet wurde, oder, falls es sich um eine Quick-Tip-RePLAY-Internet-Quittung handelt, auf die ersatzweise Abgabe einer Quittung desselben Typs, unter Ausschluss jeder weiteren Entschädigungsleistung zulasten der Loterie Romande oder ihrer Hilfskräfte. Die Rückerstattung des Einsatzes oder die Ausstellung eines Quick-Tip RePLAY ist zudem der Bedingung unterstellt, dass der Teilnehmer nachweisen kann, dass seine Spielselektionen ordnungsgemäss auf der Internet-Spielplattform registriert wurden und der entsprechende Einsatz seinem Portefeuille belastet wurde.

63.5 Falls die Gewinnanzeiger eines virtuellen Loses, dessen Preis dem elektronischen Portefeuille des Teilnehmers belastet wurde, aus welchem Grund auch immer nicht aufgedeckt und das Spielergebnis dieses Loses nicht gemäss dem allgemeinen Reglement für virtuelle Vorausziehungslose festgestellt werden kann, hat der Teilnehmer nur Anspruch auf den mit diesem virtuellen Los verbundenen etwaigen Gewinn, wenn er die Internet-Spielquittung gemäss dem allgemeinen Reglement für virtuelle Vorausziehungslose vorweisen kann. In einem solchen Fall zahlt die Loterie Romande dem Teilnehmer den etwaigen

Gewinn aus, der im Informatiksystem der Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen der Loterie Romande (Spielsystem der virtuellen Lose) mit dem auf der oben erwähnten Internet-Spielquittung aufgeführten Identifikationscode verbunden ist. Andernfalls beschränkt sich die Verantwortlichkeit der Loterie Romande auf die Rückerstattung des Preises des virtuellen Loses.

63.6 Darüber hinaus dürfen die Loterie Romande und ihre Hilfskräfte nicht für angebliche oder echte Schäden haftbar gemacht werden – insbesondere im Zusammenhang mit fehlenden Gewinnen –, die der Teilnehmer aufgrund der Nichtverfügbarkeit des Systems oder der Internet- und Mobiltelefonnetze oder durch Übermittlungspannen erlitten haben könnte.

63.7 Die Loterie Romande kann nicht für die Analyse der Spielpraxis des Teilnehmers durch das Playscan-Tool (Art. 50) und/oder das Selbstbeurteilungs-Tool (Art. 51) verantwortlich gemacht werden.

ARTIKEL 64 TÄUSCHUNG – BETRUG

64.1 Jede Täuschung oder jeder Täuschungsversuch, der durch den Beginn einer Ausführung zum Ausdruck kommt und im Hinblick auf die unerlaubte Erlangung eines Treffers begangen wurde, wird strafrechtlich verfolgt.

64.2 Ebenso wird jeder Angriff oder Angriffsversuch auf das automatisierte Datenverarbeitungssystem der Loterie Romande strafrechtlich verfolgt.

64.3 Jede Handlung, die das Ziel oder die Auswirkung hat, das Schriftgeheimnis zu verletzen oder Daten aus dem Privatbereich des Teilnehmers anzutasten, wird strafrechtlich verfolgt.

64.4 Bei Nichteinhaltung oder vermuteter Nichteinhaltung des vorliegenden Reglements, der spezifischen Reglemente der Spiele und/oder der auf die Promotionsangebote anwendbaren Teilnahmebedingungen durch einen Teilnehmer kann diesem der

Zugang zu seinem Spielerkonto vorübergehend, oder auch endgültig, untersagt werden.

6 INKRAFTTRETEN UND GELTENDE SPRACHE

ARTIKEL 65 ÄNDERUNG DES REGLEMENTS

Gemäss Artikel 2.6 des vorliegenden Reglements behält sich die Loterie Romande das Recht vor, das vorliegende Reglement vorbehaltlich der Zustimmung der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde abzuändern.

ARTIKEL 66 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Es ist ausschliesslich internes schweizerisches Recht anwendbar. Im Streitfall sind die Gerichte am Sitz der Loterie Romande zuständig (Gerichtsstand Lausanne).

ARTIKEL 67 INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt ab diesem Datum jedes frühere Reglement, mit seinen etwaigen Anhängen und/oder Nachträgen, das denselben Gegenstand betrifft.

ARTIKEL 68 GELTENDE SPRACHE

Das vorliegende Reglement ist auf Französisch und Deutsch ausgestellt. Bei Abweichungen zwischen der französischen und der deutschen Version gelten die französischen Texte.

Lausanne, September 2023

SOCIÉTÉ DE LA LOTERIE DE LA SUISSE ROMANDE